

Berlin, 15. Juni 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Die Positionen des BDEW im Einzelnen: .....</b>	<b>8</b>
2.1	§ 1 Ziel des Gesetzes.....	8
2.2	§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung.....	9
2.3	§ 3 Begriffsbestimmungen .....	10
2.4	§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung .....	17
2.5	§ 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen.....	17
2.6	§ 6 Durchführung der Wärmeplanung .....	17
2.7	§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen	18
2.8	§ 8 Energieinfrastrukturplanungen .....	19
2.9	§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze .....	20
2.10	§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung .....	21
2.11	§ 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung .....	22
2.12	§ 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung .....	23
2.13	§ 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung.....	24
2.14	§ 14 Bestandsanalyse .....	24
2.15	§ 15 Potenzialanalyse .....	26
2.16	§ 16 Zielszenario .....	26
2.17	§ 17 Einteilung des beplanten Gebietes in Wärmeversorgungsgebiete .....	27
2.18	§ 18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 .....	27
2.19	§ 19 Umsetzungsmaßnahmen.....	28
2.20	§ 20 Wärmeplan; Bekanntgabe .....	29
2.21	§ 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung .....	29

2.22	§ 23 Fortschreibung des Wärmeplanes.....	29
2.23	§ 24 Bestehende Wärmepläne .....	30
2.24	§ 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen....	31
2.25	§ 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen.....	35
2.26	§ 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 .....	36
2.27	§ 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen .....	39
2.28	§ 29 Bußgeldvorschriften .....	39
2.29	Anlage 1 zu § 14.....	40
2.30	Anlage 2 zu § 15.....	41
2.31	Anlage 3 zu § 22.....	42
2.32	Anlage 3 zu § 22.....	43
2.33	Anlage 4 zu § 28.....	43
2.34	Zu Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) .....	43
2.35	B. Besonderer Teil zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen .....	44
2.36	Hinweis Marktraumumstellung:.....	45

## 1 Zusammenfassung

Der BDEW sieht in einer flächendeckenden Wärmeplanung auf kommunaler Ebene einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Wärmewende. Sie bietet neben dem verbindlichen Fahrplan für die Raumwärme- und Warmwasserversorgung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie einem angepassten und sozial ausgewogenen Förderrahmen die zentrale Planungshilfe für Kommunen, für Bürgerinnen und Bürger und Energieversorgungsunternehmen. Insofern begrüßt der BDEW grundsätzlich die Vorlage des aktuellen Gesetzentwurfes.

Die Wärmewende ist ein komplexes gesamtgesellschaftliches Projekt, das einen langen Atem brauchen wird. Einen Bedarf nach Wärme hat jeder Mensch. Insofern kann eine Wärmewende nur mit einem Gesamtkonzept aus einem Guss gelingen. Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des GEG weist der BDEW auf essenzielle Zusammenhänge zwischen GEG und Wärmeplanung hin. Mit der Vorlage des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetzes, WPG) muss die enge Verzahnung der beiden Gesetze hergestellt werden. Zusätzlich und gleichzeitig müssen die entsprechenden Fördermaßnahmen für die Klimaneutrale Wärmeerzeugung in den Gebäuden (Bundesförderung effiziente Gebäude) und für den Aus- und Umbau der Wärmenetze (Bundesförderung effiziente Wärmenetze) ausgestaltet werden.

Der BDEW empfiehlt grundsätzlich, zeitnah Regelungen zu Transformationsplänen von Infrastrukturen aufzustellen und in den entsprechenden Paragraphen des GEG auf diese Regelungen zu verweisen. Das WPG bietet sich bei den Anforderungen an die Fernwärme an.

Im Folgenden nimmt der BDEW sehr gerne die Gelegenheit wahr, Stellung zum Wärmeplanungsgesetz zu nehmen.

Zentrale Inhalte sind dabei:

- Versorgungssicherheit

Das vergangene Jahr 2022 führte vor Augen, welch hohes Gut die Versorgungssicherheit darstellt. Diese auf höchstem Niveau zu erhalten ist Pflicht und Aufgabe der gesamten Energieversorgung. Dies gilt für Strom, Gas und leitungsgebundene Wärme gleichermaßen. Insofern sind alle gesetzlichen Regelungsvorschläge zur Dekarbonisierung der Wärme neben den Klimaschutzziele und der Wirtschaftlichkeit immer auch an den Erfordernissen der Versorgungssicherheit zu messen. Es geht in diesem Zusammenhang auch um den Erhalt und die Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung. Und nicht zuletzt ist die Versorgungssicherheit ein wichtiger Standortvorteil für die deutsche Volkswirtschaft.

- Flächendeckende Wärmepläne

Der BDEW empfiehlt eine flächendeckende Wärmeplanung, die gerade auch ländliche und dünner besiedelte Gebiete miteinschließt. Daher ist es wichtig, auch die Kommunen perspektivisch mit weniger als 10.000 Einwohner einzubeziehen und das sogenannte Konvoi-Verfahren im WPG als vereinfachtes Verfahren zu stärken. Die Länder sollen die geeigneten Planungsebenen auf kommunaler Ebene definieren.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht macht es Sinn, im Rahmen der Wärmeplanung alle relevanten Infrastrukturen und Energieträger zu betrachten. Das WPG fokussiert stark auf Wärmenetze. Diese sind jedoch nur ein Teil der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Um die Wärmewende in den verbleibenden 22 Jahren zu schaffen, müssen die Strom- und insbesondere die Gasnetze als wichtige leitungsgebundene Wärmeversorgung in der Wärmeplanung gleichberechtigt in die Transformation einbezogen werden. Daher regen wir die Erweiterung der Wärmeplanung zu einer Systementwicklungsstrategie auf lokaler Ebene an, in der Planungen zur Fernwärme-, Strom- und Gasversorgung gemeinsam zugrunde gelegt werden.

In diesem Zusammenhang schlägt der BDEW dringend vor, entsprechende Regelungen und Anforderungen an Transformationspläne bei Infrastrukturen zu fixieren und entsprechende konkurrierende Regelungen im GEG ggf. durch Verweise auf das WPG zu ersetzen.

Durch den Hinweis auf die Betrachtung aller für die Wärmeversorgung relevanten Infrastrukturen (Gas, Strom, Wärme) sind auch entsprechende Anforderungen an die anderen Infrastrukturen bzw. Verweise auf entsprechende Regelungen in anderen Fachgesetzen erforderlich. Wir verweisen dazu auf die BDEW-Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des GEG vom 9. Mai 2023.<sup>1</sup>

- Wärmeplanung auf Basis der Netzplanungen

Die Netzplanung für Strom- und Gasnetze ist hoheitliche Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers, sie kann und sollte nicht durch eine Wärmeplanung im Sinne des WPG ersetzt

---

<sup>1</sup> <https://www.bdew.de/service/stellungnahmen/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-gebaeudeenergiegesetzes-und-zur-aenderung-der-heizkostenverordnung-sowie-zur-aenderung-der-kehr-und-ueberpruefungsordnung/>

werden. Die Transformationspläne der Wärme- und Gasnetze sowie Ausbauplanungen der Stromnetze sollen die Grundlage für Festlegungen im Rahmen der Wärmeplanung sein.

- Erfordernis von 50 Prozent Erneuerbaren Energien oder Abwärme in der Fernwärme

Die im Gesetzentwurf zum WPG enthaltene Anforderung an den Anteil in Höhe von 50 Prozent von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beiden im Jahr 2030 (§ 25) ist für die wenigsten Wärmenetzbetreiber erreichbar. Eine Zielverfehlung im größeren Umfang ist bereits absehbar. Zudem konkurriert eine solche Regelung gerade in integrierten Unternehmen mit der überaus sinnvollen Planung zum Wärmenetzausbau und zur Wärmenetzverdichtung.

Auch ein indikatives Ziel ist zunächst verunsichernd für die Unternehmen und führt zu Mehraufwand. Vielmehr sollte man die Unternehmen an den unternehmensspezifischen Transformationsplänen und den darin enthaltenen Investitionsplanungen messen.

Das Wärmeplanungsgesetz fokussiert stark auf Wärmenetze. Dies spiegelt nicht die derzeitige Wärmeversorgungsstruktur wider, in der etwa 14 Prozent aller Industrie, Gewerbe und Haushalte mit Fernwärme, etwa 5 Prozent mit Strom und etwa 50 Prozent mit Gas versorgt werden.

- Biomasse

Biomasse kann in vielen Gebieten eine wichtige Rolle für die Wärmeplanung spielen. Gerade in bestimmten ländlichen Gebieten bietet sich ein Einsatz der verschiedenen Formen der Biomasse an. Es ist daher unverständlich, wieso in den §§ 26 und 27 der Anteil der Biomasse derart restriktiv begrenzt wird. Etliche bestehende, aber auch künftige Wärmekonzepte in nicht urbanen Bereichen wären mit einer solchen Regelung nicht umsetzungsfähig.

Darüber hinaus kritisieren wir jegliche Androhung eines Betriebsverbotes bei Missachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Biomasse-Anteils.

- Datenerfassung und -verarbeitung

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung bereits auf Anregungen der Energiewirtschaft reagiert und in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verpflichtung zur Datenweitergabe auf die Fälle begrenzt, in denen auch real Daten vorliegen. Auch im Hinblick auf personenbezogene Daten und den Datenschutz gibt es kleinere Verbesserungen.

Darüber hinaus muss vor allem auch für die Informationen liefernden Unternehmen, Institutionen oder kommunalen Einrichtungen eine machbare (standardisierte) und effiziente Datenerfassung und -verarbeitung gewährleistet werden – mit dem Ziel, eine möglichst bürokratiearme Wärmeplanung sicherzustellen. Eine komplizierte, zu umfassende Datenerhebung und -

verarbeitung stellt die Unternehmen vor unnötige Ressourcen-/Kapazitätsprobleme. Zudem muss sichergestellt sein, dass geschäftskritische und wettbewerbsrelevante Informationen (bspw. Netzplanungsdaten) nicht pauschal der planungsverantwortlichen Stellen zu übermitteln sind. Deshalb sollte unbedingt an der Absicht festgehalten werden, nur Daten von den Unternehmen abzuverlangen, welche diese auch (in aggregierter, geclusterter Form) vorliegen haben. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der DSGVO gesehen werden, die zur Vorsicht mahnt bei sensiblen Kundendatenstammsätzen (exemplarisch Verbräuche und Verbrauchsverhalten, Versorgungsart, Sanierungsstand des Gebäudes, Heizungsanlagenart und -alter etc.).

Im Gesetz ist zwingend zu regeln, dass die initialen und laufenden Aufwände einer Datenbereitstellung und -verarbeitung zum Beispiel eines Netzbetreibers anerkannt und erstattet werden.

- Ressourcen und Planungskapazitäten

Grundsätzlich sollten bei der Zuweisung der Aufgabe an eine planungsverantwortliche Stelle im Sinne des WPG ausreichende Kapazitäten und Kompetenzen Grundvoraussetzungen sein. Dies ist besonders im Hinblick auf die möglichen Entscheidungen mit weitreichenden Folgen für viele Dritte (bspw. Netzbetreiber, Kunden, Anlagenbetreiber) und im Hinblick auf eine langfristige strukturierte und damit nachhaltige Planung zum Aus-, Umbau- oder gar in Bezug auf Stilllegungen essenziell. Entscheidungen der Planungsstelle betreffen wirtschaftliche Investitionen von sehr großer Höhe. Vor allem bei Entscheidungen, die negative wirtschaftliche Konsequenzen für Dritte haben, deren Geschäftsmodell sehr plötzlich maßgeblich über den normalen Marktmechanismus hinaus geht, ist mit rechtlichen Schritten gegen die Entscheidungen der Planungsstelle zu rechnen. Es besteht die Gefahr, dass durch langwierige Prozesse Planungs- und Investitionssicherheit und auch das wichtige gesamtgesellschaftliche Vertrauen in die Planung verloren gehen, sowohl bei Dritten, die negative wirtschaftliche Folgen erleiden, als auch bei Dritten, die Investitionsentscheidungen treffen müssen.

- Verweise GEG und WPG

Der BDEW schlägt daher vor, im GEG die Übergangfristen an die Vorlage der Wärmepläne zu koppeln. Die Übergangfristen greifen dann erst nach Veröffentlichung des Wärmeplanes und räumen zusätzlich eine weitere Zeitspanne bis zur Umsetzung der im Wärmeplan definierten spezifischen Vorgaben ein (bspw., bis die konkrete Straße mit Fernwärme versorgt werden kann).

- Verlässliche Refinanzierung bereits getätigter Investitionen

Wenn Ergebnis der Wärmeplanung ist, dass in einzelnen Zonen oder Gebieten Infrastrukturen nach einem verbleibenden Zeitfenster außer Betrieb genommen werden sollen, ist eine (vorgezogene) Refinanzierung der getätigten Investitionen zu gewährleisten.

- Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW)

Durch die erheblichen Mehrkosten, die sich aufgrund des Gesetzes für die Betreiber von Wärmenetzen ergeben, müssen aus energiewirtschaftlicher Sicht die Finanzmittel für die BEW erheblich aufgestockt und zeitlich verlängert werden, bis mindestens 2035.

Spezifische Anforderungen an Transformationspläne von Wärmenetzbetreibern werden bisher im Rahmen der Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) gestellt. Mit den Anforderungen an Transformationspläne im WPG empfiehlt es sich, die BEW im Ganzen auf eine gesetzliche Basis zu stellen bzw. zu verstetigen.

Ebenso ist ein Abgleich der verschiedenen Förderprogramme (BEW, BEG, EEW etc.) dringend angeraten.

- Genehmigungsverfahren

Entsprechend der sehr ambitionierten Zeitpläne müssen auch die wärmerlevanten Genehmigungsverfahren verschlankt und beschleunigt werden. Die damit verbundene Gesetzgebung kann auch in einem anderen gesetzlichen – idealerweise aber sehr zeitnahen – Rahmen erfolgen.

Über diese Stellungnahme zum Wärmeplanungsgesetz hinaus möchten wir auch auf die BDEW-Stellungnahme zum „Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes“ vom 9. Mai 2023 und dem darin enthaltenen Anhang hinweisen, in dem wir ebenfalls eine enge Verzahnung der beiden Gesetzesvorhaben thematisieren.

## **2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen:**

### **2.1 § 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag für die Transformation zu einer kosteneffizienten, versorgungssicheren nachhaltigen und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 zu leisten, die auf einem sparsamen Einsatz von Energie sowie der Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht.



## **2.2 § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung**

Das WPG fokussiert stark auf Wärmenetze. Diese sind jedoch nur ein Teil der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Um die Wärmewende in den verbleibenden 22 Jahren zu schaffen, müssen die Strom- und insbesondere die Gasnetze als wichtige leitungsgebundene Versorgungsinfrastrukturen, ohne die Verpflichtungen aus dem EnWG zu gefährden, in der Wärmeplanung gleichberechtigt in die Transformation einbezogen werden. Nicht nur der § 2 ist entsprechend weiter zu fassen.

Der aktuelle Rahmen des Gesetzes ist dafür nicht ausreichend, da die Anforderungen und Auswirkungen auf die Strom- und Gasnetze gleichberechtigt mitbetrachtet werden müssen. Gleiches gilt für die Strom- und Gasttechnologien zur Wärmeerzeugung im Gebäude. Auch die aktuellen Vorgaben zur Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten (Wärmenetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung sowie ein sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme, Prüfgebiete) sind dafür weiter zu differenzieren.

### **Zu § 2 Absatz 1**

Die Bundesregierung hat das Ziel, dass der Anteil der Erneuerbarer Energien in Wärmenetzen bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen soll. Gleichzeitig soll mit § 2 Absatz 2 der Ausbau der Wärmenetze gesteigert werden. Je stärker jedoch der Ausbau, desto anspruchsvoller wird die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärme. Daher sollten statt eines festen – unabhängig der örtlichen Gegebenheiten – vorgeschriebenen Zwischenziels die jeweiligen Transformationspläne der Fernwärmeversorger ausschlaggebend sein, damit das Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung im Jahr 2045 erreicht werden kann. Somit ist nicht das Zwischenziel verpflichtend, sondern dient als Orientierungswert für neu zu errichtende Wärmenetze. Für Bestandnetze sind die individuellen Zielwerte gemäß der Transformationspläne als Richtwert anzusetzen. Damit wird auch berücksichtigt, dass mindestens die nicht über Ab- und Umweltwärme beizustellenden Energieanteile (Residualbedarf), insbesondere in der (Hoch)Leistungsphase der Netze, also im Winter, auch hinreichend im gesamten Entwicklungspfad bereitgestellt werden können. Denn gerade Großstädte werden um einen Netto-Energieimport kaum umhinkommen, dabei werden Wasserstoff und Bioenergie eine tragende Rolle spielen.

Es bedarf zudem einer soziökonomischen Betrachtung ob, wann und unter welchen lokalen Umständen andere Arten klimaneutraler Wärmeversorgung (bspw. die Wärmepumpe oder Wasserstoffversorgung) für die Kunden nicht sogar günstiger, schneller und/oder einfacher ist. Diese integrale Betrachtung ist über ein iteratives Vorgehen möglich und damit geboten.

Analog zu den in Absatz 1 beschriebenen Transformationsplänen der Wärmenetze sind Verknüpfungen mit der Einführung einer integrierten Netzplanung aller Energienetzinfrastrukturen zu ergänzen. Dabei sind auch der Stromnetzausbau und die Energiebedarfe des Mittelstandes vor Ort zu berücksichtigen.

Den Stromnetzen ist wie den Wärmenetzen die besondere Bedeutung zuzuschreiben, dass diese ebenfalls im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

### **Zu § 2 Absatz 3**

Die Erzeugung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase – zum Beispiel Biomethan, grüner, blauer oder türkiser Wasserstoff genau wie grüne Fernwärme – muss im überragenden öffentlichen Interesse sein.

## **2.3 § 3 Begriffsbestimmungen**

### **Zu § 3 Nummer 6 Wärmeplanung**

Generell regen wir an, neben den Fristen auch die Inhalte beider Gesetze (GEG/WPG) stärker miteinander abzugleichen und aufeinander abzustimmen.

Bislang findet sich im Referentenentwurf WPG lediglich in den Definitionen § 3 Nummer 6 „Wärmeplanung“ und in § 7II Nummer 1 bzgl. Beteiligung von Energieversorgungsnetzen eine direkte Bezugnahme und eine indirekte Kopplung zwischen Energieerzeugungsanlagen, Strom- und Gasinfrastrukturen und den Wärmenetzen; auch im GEG fehlt die erforderliche inhaltliche Integration.

Tatsächlich muss es sich auf Ebene der planungsverantwortlichen Stelle bei Städten und Gemeinden um eine medienübergreifende Infrastrukturplanung handeln. Wir verweisen auf das Gutachten der Agora Energiewende „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze“, Kapitel 5.1. Nur durch eine unmittelbare Einbeziehung bzw. integrierte Planung bereits bei der Planerstellung entsteht ein Nutzen im Sinne einer lokalen Optimierung aller energieverbrauchenden Sektoren mit dem Ziel einer kommunalen Energie-Verteilstrategie.

Das bedeutet, dass im Planungsgebiet aufeinander abgestimmte Strom- und Wärmenetze, inklusive der Beachtung von H2-Optionen sowie Anforderungen des Mittelstandes zur Prozesswärme und Gasanwendungen, ausgebaut werden können. Zugleich muss die Berücksichtigung der bestehenden Erdgasverteilnetze erfolgen. Lediglich über eine Beteiligung bei der Wärmeplanung ist dieses Ziel nicht zu erreichen – hier sollte bereits ein gemeinsamer Planungsprozess aller Medien durchgeführt werden.

### **Zu § 3 Nummer 8 Wärmeversorgungsgebiete**

Es wird vorgeschlagen, § 3 Nummer 8 wie folgt zu erweitern: Wärmeversorgungsgebiet „ein Wärmenetzgebiet, ein Gebiet, das über das Gasnetz mit wärmeerzeugenden Energieträgern versorgt wird oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“.

Auf Grundlage der Gebiete sollten die Anforderungen an die Netzinfrastrukturen (Strom, Gas, Wärme) abgeleitet werden können. Dafür braucht es die Eingrenzung möglicher Technologien bei Kunden bzw. Gebäudeeigentümern. Es ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, in jedem Straßenzug parallel Stromleitungen für Wärmepumpen zu verstärken sowie Gasnetze und Fernwärmenetze zu bauen. Grundsätzlich sollte die Zonierung die lokalen Möglichkeiten von Investitionsentscheidungen von Kommunen, Infrastrukturbetreibern und Gebäudeeigentümern transparent machen und damit Orientierung und Planungssicherheit bieten.

Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die einen Mehrwert für alle beteiligten Akteure liefert, ist daher eine andere Form der Aufteilung denkbar.

Wir schlagen folgende Gebiete vor:

- › Fernwärmeversorgungsgebiet (Nah- und Fernwärme, Transformationsplanung z. B. über BEW)
- › Gasversorgungsgebiet (Gastherme als wesentliches Heizungssystem einschl. einer Transformationsplanung zu erneuerbaren Gasen)
- › Stromversorgungsgebiet (elektrische Wärmepumpe als wesentliches Heizungssystem)
- › Hybridgebiete (Stromwärmepumpen- und Gasheizungen erlaubt, idealerweise als Hybridsystem bzw. Hybridwärmepumpe)
- › Prüfgebiete (Gebiete, für die heute noch keine Entscheidung bezüglich der präferierten Wärmeversorgung und -infrastruktur getroffen werden kann)

### **Zu § 3 Nummer 9 Wärmenetzgebiete**

Voraussetzung für den Anschluss eines „überwiegenden Anteils der Letztverbraucher“ ist der Wegfall oder eine grundlegende Novellierung der Wärmelieferverordnung, die seit über zehn Jahren Vorstreckung und Verdichtung der Fernwärme bundesweit blockiert. Die derzeit gem. Wärmelieferverordnung (WärmeLV) herzustellende Warmmietenneutralität nach Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung benachteiligt die Fernwärme aufgrund der vorgegebenen Systematik des Kostenvergleiches. Daher muss diese grundlegend überarbeitet werden damit die Wärmepläne umgesetzt werden können.

## Zu § 3 Nummer 11 e) Wärme aus Biomasse

### Begriffsdefinition „Biomasse“

Die Begriffsdefinition für Wärme aus Biomasse enthält keine Klarstellung im Hinblick auf die Reichweite des Biomassebegriffes und vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Regelungen in verschiedenen anderen Rechtsakten, sondern begründet durch die Bezugnahme auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) zusätzliche materielle Anforderungen an die in Wärmenetzen anrechenbare Biomasse. Wie im GEG (siehe Unterabschnitt 4) sollten auch im WPG zusätzlich zu stellende Anforderungen an den Einsatz von Biomasse nicht im Allgemeinen Teil 1, sondern im wärmenetzspezifischen Teil 3 geregelt werden.

Die Definition für Wärme aus Biomasse sollte aus Gründen der Rechtsklarheit stärker an die Definitionen des EEG und des GEG, unter Beachtung der Besonderheiten genehmigungsbedürftiger mittelgroßer und großer Feuerungs- bzw. Abfallverbrennungsanlagen in der Fernwärmeversorgung, angelehnt werden:

*„e) aus Biomasse, sofern es sich um die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung vom 02. Dezember 2021 in der jeweils gültigen Fassung erfüllt*

*aa) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), in der jeweils geltenden Fassung,*

*bb) Altholz nach § 2 Nummer 4 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,*

*cc) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten, Gewerbe und Industrie,*

*dd) Deponiegas,*

*ee) Klärgas,*

*ff) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder*

*gg) Pflanzenölmethylester handelt;“*

Grundsätzlich ist insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung von Biomasse bzw. ihrer gasförmigen Produkte für die Einspeisung in das Gasnetz als Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE) anzuerkennen.

## **Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Biomasse**

Zusätzlich an die Anrechenbarkeit auf die EE-Anteile von Wärmelieferungen zu stellende materielle Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Biomasse sollten nicht im Rahmen der Begriffsbestimmungen, sondern in Teil 3 des Gesetzes in Verbindung mit weiteren Kriterien und Anforderungen ausformuliert werden. Das WPG stellt nach Auffassung des BDEW kein Förderinstrument nach § 29 Absatz 1 c) EE-RL dar, so dass sich hieraus keine europarechtlich gebotene Notwendigkeit für die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie auf die Betreiberpflichten des WPG ergibt.

Wenn im Rahmen des WPG dennoch zusätzliche Bedingungen für die Anrechenbarkeit von Biomasse für die Wärmenetzbetreiber gestellt werden sollen, sollten diese im Einklang mit den Regelungen und Ausnahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie formuliert werden und hierbei insbesondere Erleichterungen vorsehen, die den Erfüllungsaufwand für die Wärmenetzbetreiber begrenzen.

Gemäß § 3 Nummer 11 e) des Gesetzentwurfes darf nur Wärme aus Erneuerbaren Energien im Falle von Biomasse angerechnet werden, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV erfüllt. Der BDEW lehnt dies ab, da die Rechtsfolge weit über die Inhalte der Verordnung hinweg geht: Gemäß § 1 BioSt-NachV ist die Verordnung nur auf Anlagen oberhalb einer bestimmten Feuerungswärmeleistung anzuwenden. Diese Bedingung enthält § 3 Nummer 11 e) des Gesetzentwurfes nicht. Vielmehr muss hiernach jegliche Biomasse aus jeglicher Anlage die Nachhaltigkeitsanforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der BDEW weist darauf hin, dass zahlreiche Biogasanlagen, gerade im Rahmen des EEG 2004 und EEG 2009, die in ihnen erzeugte Wärme in Wärmenetze zur Versorgung von Letztverbrauchern einspeisen. Viele dieser Anlagen liegen unter den Schwellenwerten der BioSt-NachV und müssen daher die Anforderungen der Verordnung nicht einhalten. Wenn nun § 3 Nummer 11 e) des Gesetzentwurfes diese Anforderung aufstellen sollte, wird die gesetzliche Zielerreichung weiter erschwert: bereits jetzt ist der Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach dem NaBiSy der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für größere Anlagen kaum möglich, weil es nicht hinreichend Zertifizierungsstellen gibt. Wenn eine große Anzahl an kleineren Anlagen ebenfalls über das WPG unter diese Notwendigkeit fällt, wird das Problem dadurch nur potenziert.

Zu beachten ist, dass die eigentliche Nachweisführung der Nachhaltigkeit nicht durch den Wärmenetzbetreiber unmittelbar erfolgen kann, sondern entweder in der Verantwortung des Wärmeerzeugers, der die entsprechende Biomasse zur Wärmeerzeugung in seinen Anlagen einsetzt, oder beim Inverkehrbringer der Biomasse-Brennstoffe liegt. Je nach Ausgestaltung der Versorgungsverhältnisse kann eine 1:1-Beziehung zwischen Wärmeerzeuger und Wärmenetzbetreiber bestehen oder verschiedene Handels- oder Wertschöpfungsstufen dazwischen

gelagert sein. Es besteht derzeit keine Informationspflicht für den Wärmeerzeuger. Insbesondere bei kleinen Biomasseanlagen ist die Nachweisführung der Nachhaltigkeit mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand (Lebenswegbetrachtung, Zertifizierung etc.) verbunden und aus Sicht des Anlagenbetreibers oftmals nicht erforderlich.

Der Wärmenetzbetreiber wird dem Wärmeerzeuger den Zugang zum Wärmenetz bei Fehlen eines Nachhaltigkeitsnachweises oder lückenhaften Nachweises kaum verwehren dürfen. Der Wärmenetzbetreiber sollte aber in der Lage sein, sich bereits vorliegender Nachhaltigkeitsnachweise oder anderer gleichwertiger Nachweise zu bedienen.

Insbesondere ist im Gesetz zu regeln, dass es keines (erneuten oder doppelten) Nachhaltigkeitsnachweises für die zur Wärmeerzeugung eingesetzte Biomasse in den folgenden Fällen bedarf:

- › die Wärmeerzeugungsanlage unterschreitet die maßgeblichen Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung des § 1 (Anwendungsbereich) der BioStrom-NachV (Nachweisführung nicht einschlägig),
- › die Wärmeerzeugungsanlage ist ein EEG-gefördertes Biomasse-Kraftwerk (Nachweisführung erfolgt bereits im Rahmen der EEG-Systematik) oder
- › für den Biomasseanteil des Biomasse-Brennstoffs kann der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen nach der Emissionsberichterstattungsverordnung EBeV 2030 oder der Emissionshandelsverordnung EHV 2030 einen Emissionsfaktor von Null anwenden (Biomasse ist nachhaltig im Sinne von BEHG bzw. TEHG).

### **Gasförmige und flüssige Biomasse**

Bei der Begriffsbestimmung von Biomasse (dies schließt die Erzeugung von Biogas und Biomethan explizit mit ein) wird auf die Definition gemäß der Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Innerhalb des Referentenentwurfs entsteht jedoch der Eindruck, dass der Biomassebegriff auf land- und forstwirtschaftliche Reststoffe verengt wird (bspw. Anlage 2 Nummer 8.e). Diese Einschränkung ist nicht sinnvoll und widerspricht der Nachhaltigkeitsdefinition gemäß BioStr-NachV.

Auch hier sollten die Anforderungen an flüssige und gasförmige Biomasse einschließlich Biomethan mit denen im GEG übereinstimmen. So sollten die Anforderungen nach GEG-Entwurf § 71 f auch im WPG übernommen werden und anstelle der im WPG-Entwurf vorgesehenen Pflicht zur sehr aufwändigen Nachweisführung der Nachhaltigkeit nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie treten.

Generell sollte unter den §§ 1 und 2 WPG genannten Gesetzeszielen, neben einer ausdrücklichen Erwähnung erneuerbarer Gase wie Wasserstoff und Biogas unter Nutzung existierender Gasnetzinfrastrukturen, eine technologieoffene Ausgestaltung der Wärmeplanung zu subsumieren sein.

### **Feste Biomasse**

Eine Übernahme der Anforderungen nach GEG-Entwurfes § 71 g für feste Biomasse in das WPG wäre jedoch nicht sachgerecht, da diese sich vorrangig an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach 1. BImSchV sowie in kundennahen Gebäudenetzen betriebene Feuerungsanlagen richten. In der durch das WPG geregelten leitungsgebundenen Wärmeversorgung kommen ganz überwiegend nach 13., 17. oder 44. BImSchV genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen zum Einsatz, die mit einer sehr viel größeren Vielfalt an Biobrennstoffen und biogenen Abfällen betrieben werden können. Für feste Biomasse sieht die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) eine Nachweisführung der Nachhaltigkeit erst ab 20 MW Feuerungswärmeleistung vor. Für Siedlungsabfälle entfällt die Nachweisführung gänzlich.

### **Zu § 3 Nummer 11 h) Wasserstoff**

Mit Verweis auf GEG § 3 Nummer 4a ist auch blauer und türkiser Wasserstoff als Grundlage für Wärme aus Erneuerbaren Energien aufzunehmen.

### **Zu § 3 Nummer 11 i)**

Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen darf nicht zu einem „Bürokratiemonster“ werden. Es ist notwendig, dass die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach einheitlichen Regeln erfolgt, damit vermieden wird, dass es zu unterschiedlichen Bewertungen kommt bei gleicher Ausgangslage.

### **Einfügen einer weiteren Kategorie Nummer 11 j) Wärme aus H<sub>2</sub>- oder H<sub>2</sub>-ready-KWK-Anlagen**

Der eingesetzte grüne Wasserstoff in hocheffizienten KWK-Anlagen kann entsprechend der Wasserstoffanteile an der Nutzenergie der Wärme, gemessen an der Stromverlustkennziffer  $\beta$ , überwiegend zugeordnet werden. Ebenso sollte für eine Übergangszeit das H<sub>2</sub>-ready-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen auch bei einer Förderung genügen.

Begründung: Die Wärmeauskopplung aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt auf Kosten eines nur geringen Stromverlustes im Prozess. Dieser Eigenschaft würde eine Aufteilung zu gleichen Teilen auf Strom und Wärme nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Zudem werden KWK-Anlagen zukünftig immer mehr stromgeführt betrieben, um Residuallasten zu decken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die zu geringen Stromverlusten gewonnene Wärme immer mehr dem Begriff der Abwärme näherkommt.

### Zu § 3 Nummer 11 k)

Die neue EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) enthält (Recital 84b): „For the purposes of calculating the share of renewable energy in district heating network, all the heat originating from the heat pump and going into the network should be accounted as renewable energy, provided that the heat pump meets the minimum efficiency criteria set out in Annex VII to Directive (EU) 2018/2001 at the time of its installation.“ Dies sollte auch in der Wärmeplanung und im GEG berücksichtigt werden. Alternativ müssten Klärwasserwärme und Abwärmenutzungen, die Erneuerbare Energien zur Grundlage haben (z. B. Rechenzentren mit Strom-HKN) im WPG und im GEG separat als Erneuerbare geregelt werden. Einfacher ist allerdings der EU-Ansatz. Angelegt an die GEG-Formulierung zum Primärenergiefaktor Strom für Wärmepumpen in Wärmenetzen sollte deshalb folgende Formulierung als zusätzliche Nummer 11 k) angewendet werden.

Formulierungsvorschlag zu Nummer 11 k):

***„k) aus einer Wärmepumpe mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt, die in einem Wärmenetz genutzt wird.“***

### Zu § 3 Nummer 12 unvermeidbare Abwärme

In Nummer 12 wird eine Definition der Erfüllungsoption „unvermeidbare Abwärme“ eingeführt, die die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie (EU) 2018/2001 umsetzt.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass gemäß Buchstabe b auch Wärme aus thermischer Abfallbehandlung auf die Zielsetzungen als unvermeidbare Wärme angerechnet werden kann. Der Buchstabe b sollte allerdings nicht nur die Nutzung von Wärme aus der energetischen Verwertung von Abfällen, sondern auch weitere thermische Verfahren und produktionsbedingte Reststoffe und Restgase umfassen, um eine energieeffiziente und ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft und integrierte Verwertungsketten zu unterstützen. Insbesondere die thermische Verwertung von anderweitig nicht nutzbaren Restgasen der Chemieindustrie und Kuppelgasen der Stahlindustrie in KWK-Anlagen ermöglicht schon heute in vielen Fällen eine ressourcenschonende und energieeffiziente Fernwärmeversorgung durch Nutzung der KWK-Wärme, für die es im Industrieprozess oftmals keine Verwendung gibt.

Formulierungsvorschlag zu § 3 Nummer 12 b):

***„Wärme aus thermischen Verfahren zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen ~~Abfallbehandlung~~, die nicht unter Nummer 11 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von ~~Abfall~~***



**Abfällen, anderen produktionsbedingten Reststoffen oder Restgasen, aus der Abfackelung von gasförmigen Stoffen oder aus der thermischen Nachverbrennung von Abluft oder Abgasen gewonnen wird,**“

## **2.4 § 4 Pflicht zur Wärmeplanung**

### **Zu § 4 Absatz 2**

Der BDEW begrüßt, dass es mit dem WPG eine Verpflichtung zur Aufstellung von Wärmeplänen gibt. Für die Erreichung der Klimaneutralität in der Gasversorgung, in den Stromnetzen und in den Wärmenetzen ist es notwendig, eine möglichst flächendeckende Wärmeplanung einzuführen. Daher ist es wichtig, auch die Kommunen perspektivisch mit weniger als 10.000 Einwohnern einzubeziehen und das Konvoi-Verfahren im WPG als vereinfachtes Verfahren zu stärken und die Entwicklung der Wärmepläne auch für diese Kommunen finanziell anzureizen. Dies hat den Vorteil, interkommunale Strukturen bzw. regionale Strukturen erst entwickeln, planen und umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang muss gewährleistet sein, dass die Wärmeplanung auch bei Anwendung eines vereinfachten Verfahrens einem transparenten Beteiligungsprozess, insbesondere der lokalen Infrastrukturbetreiber, unterliegt. Bei Vorsehen eines vereinfachten Verfahrens ist die Beteiligung gemäß § 7 sicherzustellen.

## **2.5 § 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen**

Die offensichtliche Dopplung von Absatz 1 und 2 ist aufzuheben. Dabei sollten die Fristen nach Absatz 2 bestehen bleiben.

Weiterhin spricht sich der BDEW für eine flächendeckende Wärmeplanung aus. Zum Beispiel sind bedeutende Wärmesenken oder -quellen insbesondere von Industriebetrieben ohne Einwohnerbezug, auch in kleinen Kommunen vorhanden. Ebenso müssen landesübergreifende Netze beachtet werden. Dabei sollten zur Schaffung größerer Flexibilität für den Einsatz begrenzter (Personal-)Ressourcen die vorgesehenen zeitlich gestaffelten Soll- und Muss-Vorgaben für die Erstellung der Wärmepläne bei den planungsverantwortlichen Stellen beibehalten werden.

## **2.6 § 6 Durchführung der Wärmeplanung**

### **Zu § 6 Absatz 2**

Positiv ist, dass die planungsverantwortliche Stelle Dritte zur Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen kann. Sie bleibt aber für die Wärmeplanung als staatliche Planung weiter alleinverantwortlich, was richtig und wichtig ist.

Als Dritte können insbesondere (lokale) Versorgungsunternehmen Expertise und Ressourcen einbringen, was zu einer Beschleunigung der Planungsverfahren führen kann. Sie verfügen über einen ganzheitlichen Blick auf die Infrastrukturen vor Ort, haben ggf. bereits eine gute Datenbasis und kennen die örtlichen Gegebenheiten.

Wichtig bei der Durchführung der Wärmeplanung ist grundsätzlich, dass die Infrastrukturbetreiber die Entscheidungshoheit über ihre Netze behalten, soweit diese bereits bestehen, und dass die Transformationspläne der Wärme- und Gasnetze sowie die Ausbauplanungen der Stromnetze die Grundlage für die Entscheidungen der Kommunen sind. Die Wechselwirkung zwischen den Energie-Infrastrukturen ist bei der Konzeption einzubeziehen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erhebung von sicherheitsrelevanten Daten. Da im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung auch sicherheitsrelevante Daten erhoben bzw. verarbeitet werden, müssen die mit der Wärmeplanung beauftragten Dritten besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen und eine angemessen hohe IT-Sicherheit gewährleisten. Eine Weitergabe von sicherheitsrelevanten Daten darf nur an fachkundige Dritte erfolgen.

## **2.7 § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen**

Der BDEW begrüßt den breiten Beteiligungskreis und die Einbindung der verschiedenen energiewirtschaftlichen Stakeholder für die Durchführung der Wärmeplanung. Die Einbindung auch von an das geplante Gebiet angrenzenden Energieversorgungs- und Wärmenetzen ist sinnvoll für eine Gesamtschau der lokalen Versorgungsstrukturen. Weiterhin sollten auch die Gasversorger/Grundversorger Gas und Strom sowie Verteilnetzbetreiber Strom als Akteure beteiligt werden.

Aufgrund des hohen Aufwandes sollte die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Mitwirkung bei angrenzenden Kommunen jedoch auf einen angemessenen Rahmen beschränkt werden, um im Prozess handlungsfähig zu bleiben.

Auch zukünftig in Betracht kommende Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen werden im Gesetzentwurf integriert, so dass mögliche Betreiberwechsel in Folge von Konzessionsverfahren Berücksichtigung finden. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Beteiligung über die gesamte Wärmeplanung zu erfolgen hat, weil sonst zu befürchten ist, dass Planungsverantwortliche der Beteiligungspflicht gemäß § 7 nur in einzelnen Phasen der Wärmeplanung nachkommen und damit das Ziel eines transparenten Beteiligungsprozesses verfehlt wird.

Letztendlich sollte der Kreis der Teilnehmer grundsätzlich in einer mit Bedacht ausgewählten Größe, mit gebotenen Fachwissen und zur Entwicklung von sich daraus ergebenden

wesentlichen Skaleneffekten zur Transformation in allen Energie-Ebenen zusammengesetzt werden, damit man in der äußerst knappen zur Verfügung stehenden Zeit zu tragbaren Lösungsräumen kommt.

#### **Zu § 7 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6**

Es ist wichtig, dass definiert wird, was „potenzielle Produzenten“ und „Verbraucher“ sind.

### **2.8 § 8 Energieinfrastrukturplanungen**

Der BDEW empfiehlt grundsätzlich, die Regelungen zu Transformationsplänen von Infrastrukturen ausschließlich im WPG zu regeln und in den entsprechenden Paragraphen des GEG auf diese Regelungen zu verweisen. Das GEG richtet sich an die Gebäudeeigentümer und das WPG regelt die Transformation bzw. den Ausbau der Infrastruktur. Deshalb ist es notwendig, eine klare Trennung der beiden Gesetze zu verfolgen.

Die Regelungen in § 8 Absatz 1 sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Energieversorger vor Ort arbeiten schon heute intensiv an der Planung und Umsetzung der Transformation aller drei Infrastrukturen (Gas, Fernwärme und Strom) mit. Sie sollten daher auch in § 7 benannt werden und keine Beschränkung auf die Infrastrukturbetreiber erfolgen.

#### **Zu § 8 Absatz 1**

Der Begriff Umbau und Planung ist näher zu definieren. Zudem sollte nicht jede Umbaumaßnahme erfasst werden. Sinnvoll wäre eine Beschränkung auf relevante und mittelfristig gültige Informationen zu Ausbauvorhaben, da eine solche Übersicht bei einem Zeithorizont von fünf Jahren schnell nicht mehr aktuell ist. Beispielsweise kann der Zubau von Ladestationen für die Elektromobilität dazu führen, dass ein Stromnetzausbau in einem Fernwärmegebiet erforderlich wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Netzplanung ausschließliche und hoheitliche Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers nach EnWG ist. Die Aus- und Umbauplanung insbesondere unter dem Blick der Versorgungssicherheit nach § 1 EnWG obliegt uneingeschränkt dem Netzbetreiber und darf nicht durch die Bestimmungen des WPG eingeschränkt werden.

#### **Zu § 8 Absatz 2**

Kommunen ab 10.000 Einwohnern müssen bis 31. Dezember 2028 Wärmepläne erstellen. In der Erstellung sind Transformationspläne oder laufende Planungen von Wärmenetzbetreibern zu berücksichtigen. Umgekehrt sind gemäß § 28 Absatz 3 bis 31. Dezember 2026 von den Wärmenetzbetreibern Transformationspläne zu erstellen und dabei die Wärmepläne oder laufenden Planungen der Planungsstelle (i.d.R. Kommune) zu berücksichtigen. Auch Wohnungsbau-gesellschaften planen im Rahmen von energetischen Sanierungen Quartiersversorgungen (vgl.

GEG). Da alle Verpflichtungen unabhängig voneinander bestehen, besteht die Gefahr unnötiger Iterationen bzw. ungestimmter Planwerke. Sinnvoll wäre, dass die Kommune in § 7 Absatz 2 die Energieversorgungsunternehmen bzw. Wärmenetzbetreiber nicht nur im Sinne der Datenbereitstellung und Auskunftserteilung beteiligen, sondern ihnen eine gestaltende Rolle zugewiesen wird.

## **2.9 § 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze**

### **Zu § 9 Absatz 1 bis 2**

Die Ausrichtung am Klimaschutzgesetz und an der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze ist wichtig und richtig. Darüber hinaus sollte Planungen zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 28 r EnWG aufgenommen werden, da ohne Wasserstoff keine vollständige Dekarbonisierung des Wärmesektors bis 2045 zu erreichen ist, insbesondere in Ballungsräumen. Zudem müssen in § 9 Absatz 2 die künftigen Transformationspläne zum Gasnetz und die Stromnetzausbaupläne gleichberechtigt zu den Transformationsplänen der Wärmenetze berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag § 9 Absatz 2:

*“Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt **bestehende Planungen zur Transformation der Gasnetze und Stromnetzausbaupläne**, bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18. August 2022 B1) sowie bestehende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne nach Teil 3 Abschnitt 2 dieses Gesetzes.“*

Mit einer sparten- und sektorenübergreifenden integralen Wärmeplanung wird oftmals klar, dass in Spitzenzeiten Energieimporte im Leistungsmaßstab von mehreren Gigawattstunden unabdingbar sind. Danach sind in Wechselwirkung Netze und Anlagen jeglicher Art technisch und sozioökonomisch auszulegen. Dessen geschuldet ist zu bedenken, dass nicht (Fern-)Wärmenetze per se das Leitmotiv der Wärmeplanung einnehmen werden, sondern selbst in einer Kommune je nach Art und Ausprägung der vielfältigen lokalen Faktoren andere Technologien einzeln (bspw. reine Wärmepumpengebiete, reine Prozessgas-Wasserstoffgebiete,...) oder in Wechselwirkung implementiert werden (bspw. hybride Systeme aus elektrischer Wärmepumpe kombiniert mit Wasserstoffspitzengaskessel, wasserstoffbetriebene Brennstoffzellen in Quartieren mit Nahwärme,...).

### **Zu § 9 Absatz 3**

Unklar ist in Absatz 3 der Satz „Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie die anerkannten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen“ und wie „anerkannte Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und den voraussichtlichen Preisentwicklungen“ zu ermitteln sind und wer die „Anerkennung“ festlegt oder -stellt. Dies sollte konkreter gefasst werden mit Verweis darauf, mittels welcher Daten auf Energieträgerverfügbarkeit und Preisentwicklung einheitlich zurückgegriffen werden soll.

### **2.10 § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung**

Der BDEW unterstützt die Vorgabe des Gesetzentwurfes, dass durch die planungsverantwortliche Stelle nur Daten erhoben werden, die keine personenbezogenen Daten beinhalten und von den Unternehmen grundsätzlich lieferbar und automatisiert clusterbar/aggregierbar sowie bereits bekannt sind. Das gilt sowohl im Hinblick auf rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Schwierigkeiten, als auch im Hinblick auf die Datensensibilität in der Bevölkerung. Nur so kann eine breite Akzeptanz und eine bürokratiearme Datenlieferung und -verarbeitung gewährleistet werden.

Für eine bürokratiearme Datenlieferung schlagen wir vor, dass die Übertragung der abgefragten Daten auf Basis von branchenüblichen Standardformaten und Standardschnittstellen erfolgen muss. Sonderformate und personalintensive Handarbeit sind zu vermeiden.

### **Zu § 10 Absatz 2**

Eine Anonymisierung/Aggregation von Daten ist für „Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme“ vorgesehen. An dieser Stelle ist unklar, ob Strom – zumindest derjenige Anteil, der zur Wärmebereitstellung genutzt wird (z. B. bei Wärmepumpen oder Nachtspeichern) – ebenfalls bereitzustellen ist. Wenn dies auch gemeint ist, dann sollte dies klargestellt werden.

Eine Aggregation von Energieverbräuchen nach benachbarten Hausnummern stellt eine Komplexität für den Netzbetreiber dar. Der Netzbetreiber kann adressbezogen Energieverbräuche, nicht jedoch den Gebäude-/Baublockbezug bereitstellen. Die Aggregation auf Quartiersebene von Verbrauchswerten der Einfamilienhaushalte wird somit nicht erfolgen – schon aus dem Grund, dass diese Daten oftmals nicht vorliegen.

## 2.11 § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

### Zu § 11 Absatz 1

Der BDEW bittet darum, auch die Gebäudeeigentümer in den Pflichtenkatalog mit aufzunehmen. Schornsteinfeger und sonstige Beteiligte sind nur Hilfspersonen und haben im Zweifel die nötigen Daten nicht vorliegen.

### Zu § 11 Absatz 1 Nummer 4

Wenn u. a. der Messstellenbetreiber nach § 10 Absatz 2 die Endenergieverbräuche der letzten drei Jahre bereitstellen soll und die hierzu benötigten Daten für eventuelle Rückfragen noch eine gewisse darüberhinausgehende Zeit aufbewahren würde, dann kollidiert dies mit der (neuen) Anforderung des § 60 Absatz 6 MsbG, wonach Messwerte spätestens nach drei Jahren zu löschen sind. Hier bedarf es einer Klarstellung.

### Zu § 11 Absatz 2

Der BDEW begrüßt es ausdrücklich, dass gem. § 11 Absatz 2 Satz 1 WPG-Entwurf grundsätzlich nur bekannte Daten der Auskunftspflicht unterfallen, damit eine bürokratiearme Datenlieferung und -verarbeitung (wie unter 2.10 erläutert) sichergestellt werden kann. Daran gilt es in jedem Fall festzuhalten. Daher sollten die Daten in der bei den Auskunftspflichtigen vorliegenden Form an die planungsverantwortliche Stelle übermittelt werden können. Ansonsten entsteht, insbesondere bei großen Datenmengen der Energieversorgungsunternehmen, erheblicher Aufwand, der in jedem Fall – analog zu anderen privatwirtschaftlichen Akteuren – zu erstatten ist bzw. vergütet werden müsste. Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag § 11 Absatz 2:

*“Die Auskünfte sind in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen **oder mittels eines Portals bereitzustellen**. Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.“*

### Zu § 11 Absatz 3

Die Kosten für die Datenbereitstellung und Auskunftserteilung sollen die Netzbetreiber selbst tragen. Dies ist nicht verhältnismäßig und notwendige Planstellen zur Datenlieferung könnten nicht besetzt werden.

Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern entsteht ein hoher administrativen Aufwand. Durch den Zwang, Auskünfte zu erteilen, werden sie zu umfangreicher Datenzusammenstellung und -übermittlung verpflichtet. Das umfasst ggf. auch Schulung und Einarbeitung von

Personal, die Erstellung von Stellungnahmen, die Teilnahme an Besprechungen und die Übermittlung der Daten nach den Anforderungen des Gesetzes. Aufgrund der Vorgabe nach § 10 WPG-Entwurf müssen die Daten von den auskunftspflichtigen Netzbetreibern bzw. Messtellenbetreibern aggregiert werden, um einen Personenbezug auszuschließen. Insofern können nicht einfach vorhandene Daten übertragen werden und es entstehen zusätzliche Personal- und IT-Kosten. Aufgrund der Anreizregulierung ist die Aufwandserstattung im Gesetz zu regeln und nicht auf die BNetzA zu verlagern, die nur für Kostenerstattungen für originäre Aufgaben des Netzbetriebs zuständig ist, nicht jedoch für zusätzliche Sonderaufträge. Der BDEW schlägt deshalb folgende Änderung vor:

Formulierungsvorschlag § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2:

*„Die Kosten der Auskunftserteilung **der Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 4 und 5** an die planungsverantwortliche Stelle **nach diesem Gesetz** werden **nicht** erstattet, ~~soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Den Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetzes entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen.~~ **Einzelheiten können in einer Rechtsvorschrift näher bestimmt werden.**“*

#### **Zu § 11 Absatz 4**

Es besteht große Befürchtung in der Netzwirtschaft, dass die enthaltenen Regeln in Absatz 4 mit den Diskussionen über kritische Infrastrukturen und mögliche Bedrohungslagen kollidieren. So ist zu prüfen, ob die Kennzeichnung „vertraulich“ ausreicht, um die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen ausreichend gegenüber der derzeitigen Bedrohungslage und wahrscheinlichen Bedrohungsszenarien bei der Übermittlung zu schützen. In jedem Fall ist die Haftungsfrage diesbezüglich eindeutig zu klären.

#### **2.12 § 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung**

Es bietet es sich an, mindestens eine Normierung auf Landesebene vorzugeben, besser wäre jedoch, bundeseinheitlich Standards einzuführen, damit gerade bei großen Flächenversorgern effizient Daten nach einem Muster bereitgestellt werden können. Gerade bei absehbaren interkommunalen Planungen, wie diese auf Landesebene vorgesehen sind, ist das ein operativer Effizienzgewinn. Zudem sollten Aggregationen auch von der Planungsstelle durchgeführt werden können.

## 2.13 § 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

### Zu § 13 Absatz 2

Es sollte beim Ablauf der Wärmeplanung in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beachtet werden, dass Objekt-Eigentümer in der Wahl des Energieträgers und damit der Heizungstechnologie in Folge der beplanten Wärmeversorgungsgebiete erheblich eingeschränkt werden. Die bisher marktwirtschaftliche Netzentwicklung über den Wettbewerb wird im Rahmen des hier ausgelösten Prozesses eingeschränkt. In letzter Konsequenz hat eine systemische Gesamtbetrachtung sogar den Vorteil, dass nach Lage der Umstände und Möglichkeiten je Quartier, Stadtteil, Kommune auf technischer, räumlich, zeitlicher und vor allem monetärer Ebene ein Gesamt-Optimum gefunden wird. Jeweils 100 Prozent leistungsfähige Doppelstrukturen – zur Auswahl zwischen 1, 2 oder gar mehr beliebigen Energieträgern – lassen sich perspektivisch nicht mehr nach außen vertreten. Die günstigste Netz- und Erzeugungstopologie dürfte in der Gesamtkostbetrachtung für die Kunden in der Regel auch deren günstigste Lösung beschreiben.

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen“ und „Betreiber von Wärmenetzen“ sind in Satz 3 als Zugelassene zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu Bestands-, Potenzialanalyse und den in Satz 2 genannten Entwürfen zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag § 13 Absatz 2 Satz 5:

*„Die planungsverantwortliche Stelle wertet die eingegangenen Stellungnahmen nach Satz 4 aus, **wägt die Anregungen/Anmerkungen ab und entscheidet, ob Sie an dem beabsichtigten Plan festhält oder diesen auf Grundlage der Anregungen/Anmerkungen ändert.** **Im Anschluss an diesen Verfahrensschritt dokumentiert die planungsverantwortliche Stelle den Abschluss der Durchführung der Wärmeplanung.**“*

## 2.14 § 14 Bestandsanalyse

### Zu § 14 Absatz 2

Der BDEW begrüßt, dass gemäß § 11 Absatz 2 Auskunftspflichtige nur Auskünfte über Daten erteilen müssen, die ihnen bereits bekannt sind. Dennoch sollte die Aufzählung der erforderlichen Daten und der Detaillierungsgrad gemäß Anlage 1 kritisch hinterfragt werden. Es ist nicht zielführend, die Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber mit der Lieferung von straßenbezogenen Daten zu beschäftigen. Beispielhaft wären in diesem Zusammenhang die Anforderung von straßenbezogenen Daten wie Vor- und Rücklauftemperaturen, die Auslastung der Netze bei Spitzenlast in Prozent und das Jahr der Inbetriebnahme bei individuellem Austausch einzelner Bestandteile des Netzes zu nennen. Diese Daten werden messtechnisch nicht



straßenbezogen erfasst und werden daher häufig nicht vorliegen. Mit der Aufzählung wird aber eine entsprechende Erwartungshaltung an die planungsverantwortliche Stelle suggeriert, diese zu erheben. Des Weiteren sind diese Daten für eine Detailprüfung und Auslegung der Netze erforderlich, diese Tätigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Energieversorgungsunternehmens bzw. Netzbetreibers.

Es wird daher empfohlen, die Datenabfrage (Anlage 1) auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und mit der geforderten Darstellung im Zielszenario (Anlage 3) für das geplante Gebiet zu synchronisieren.

Forderungen nach gebäudescharfen/baublockbezogenen Energieverbräuchen kann der Netzbetreiber nur anhand der Adressdaten nachkommen. Mögliche Widersprüche von in § 14 Absatz 2 "baublockbezogen" gegenüber einer in Anlage 1 "adressbezogen" Datenerhebung sind klarzustellen.

Nach Satz 2 der Anlage 1 soll die Datenerhebung „gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen“ erfolgen. Gebäude- oder adressbezogene Daten können personenbeziehbar sein. Daher stellt diese Aussage einen Widerspruch zu § 10 Absatz 2 dar. Hier bedarf es einer Klärstellung, dass Verbrauchsdaten nur anonymisiert oder aggregiert bereitgestellt werden.

Das "geplante Gebiet" legt die planungsverantwortliche Stelle fest, die jeweils individuell sein kann, wodurch sich eine weitere Komplexität bei der Bereitstellung von Energieverbrauchsdaten ergeben kann. Es sind hier Vereinfachungen notwendig, dass die Datenbereitstellung anhand des Gebietes, z. B. nach dem Amtlichen Gemeindegrenzen (AGS), erfolgen.

### **Zu § 14 Absatz 3**

Es sollte klargestellt werden, dass die Vorlage des Transformationsplanes eine Option ist zum Nachweis, dass kein weiterer Transformationsplanungsbedarf besteht.

Formulierungsvorschlag § 14 Absatz 3:

*„In Teilgebieten des beplanten Gebietes, für die bereits vor der Bestandsanalyse hinreichende Informationen vorliegen, dass die Energieinfrastrukturen für eine vollständige klimaneutrale Wärmeversorgung **ausgelegt-geplant** sind und kein weiterer Transformationsbedarf besteht, kann die planungsverantwortliche Stelle auf die Erhebung von Daten verzichten.“*

In der Bestandsanalyse sollten mögliche vertragliche Restriktionen erfasst werden, wenn z. B. über Contracting-Verträge langfristige Vereinbarungen getroffen wurden. Mögliche Kosten für Vertragsstrafen o. Ä. sind abzuschätzen und zu dokumentieren.

Im betreffenden Anhang 3 unter Absatz 1 Nummer 13 ist für die Bestandsanalyse die Erhebung und Darstellung bestehender, geplanter oder genehmigter Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen erforderlich. Anlagen zur Erzeugung von Biogas und Biomethan sind bereits heute wichtig für eine vollständige Abbildung der Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen und sind in Nummer 13 entsprechend zu ergänzen.

### **2.15 § 15 Potenzialanalyse**

Im Rahmen der Potenzialanalyse fehlen grüner, blauer und türkiser Wasserstoff sowie Biomethan und Biogas zur Deckung des Wärmebedarfes. Dies ist gerade vor dem Hintergrund, dass Wasserstoff als Prozessgas eingesetzt werden soll, zu ergänzen.

### **2.16 § 16 Zielszenario**

Im Rahmen des Zielszenarios fehlt grüner, blauer und türkiser Wasserstoff sowie Biogas und Biomethan zur Deckung des Wärmebedarfes. Gerade vor dem Hintergrund der Erfüllungsoptionen im GEG und dem geplanten Einsatz von Wasserstoff in thermischen Prozessen ist dies zu ergänzen.

#### **Zu § 16 Absatz 2**

Die Formulierung von Zielszenarien ist zu begrüßen. Bei der Auswahl der Zielszenarien sollte die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen geprüft werden. Weiterhin müssen die Bewertung der Versorgungssicherheit und der CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten pro Tonne erfolgen. Bei der Auswahl sollte neben den energetischen (belastbare/gesicherte Verfügbarkeit, bspw. nicht nur „anzunehmende Geothermiepotenziale“), technischen (Marktreife und Verfügbarkeit der Techniken), räumlichen (Bauraum, Baufelder) und personellen Ressourcen (Mitarbeiter, Dienstleister, genehmigende Behörden etc.) die (Gesamt)Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen geprüft werden. Andernfalls könnten Ziele gewählt werden, die die Bewohner und die örtlichen Energieversorger überfordern und weitere Maßnahmen wie den Ausbau des Wärmenetzes verhindern.

Das Ziel der bundesrechtlichen Regelung muss es sein, eine schnelle und verlässliche Planung im Sinne der Klimafreundlichkeit und Klimazielerreichung zu generieren, unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung mit eigener Entscheidungshoheit und den zugehörigen Spielräumen auf kommunaler Ebene. Denn die Akteure vor Ort können selbst am besten entscheiden, was für ihre Kommune mit ihren ganz eigenen Gegebenheiten, die jeweils für sie besten Lösungen auf dem Weg zur Dekarbonisierung der Wärme sind.

Formulierungsvorschlag § 16 Absatz 2:

*„Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsanalyse gemäß § 14 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 15. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios betrachtet die planungsverantwortliche Stelle unterschiedliche jeweils zielkonforme, plausible und wahrscheinliche Szenarien, die auch die voraussichtliche Entwicklung des Wärmeverbrauches innerhalb des beplanten Gebietes sowie die Aus- und Umbaubebedarfe der Energieinfrastrukturen berücksichtigen. Aus diesen Szenarien wählt die planungsverantwortliche Stelle das für ihre Wärmeplanung maßgebliche Zielszenario unter Darlegung der Gründe aus. **Inbesondere sollen die Wirtschaftlichkeit und die Realisierbarkeit der Zielszenarien bis 2045 miteinander verglichen werden.**“*

## **2.17 § 17 Einteilung des beplanten Gebietes in Wärmeversorgungsgebiete**

### **Zu § 17 Absatz 3**

Es kann sinnvoll sein, den Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten – wie vom Gesetzesentwurf vorgesehen – durch Wärmenetzbetreiber erstellen zu lassen, da diese über die entsprechende Expertise verfügen. Nicht sachgerecht erscheint allerdings, dass die Kosten hierfür nicht zumindest in Höhe des entstehenden Aufwands ersetzt werden. Die Wärmeplanung ist eine staatliche Aufgabe. Der Staat kann sich der Expertise von Unternehmen bedienen, eine Kostenlosigkeit ist allerdings unbillig.

Formulierungsvorschlag § 17 Absatz 3:

*„Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potenzielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von **neuen** Wärmenetzgebieten zu erstellen. Die hierfür anfallenden Kosten ~~trägt der bestehende oder potenzielle~~ **werden dem** Wärmenetzbetreiber **erstattet.**“*

Weiterhin ist es notwendig zu definieren, was mit „potenzielle Betreiber“ gemeint ist.

## **2.18 § 18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045**

### **Zu § 18 Absatz 2**

Die Ausweisung der Teilgebiete kann nicht an einem Stichtag erfolgen. Es muss kontinuierlich mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Die Wärmeplanung ist ein iterativer Prozess. Nur so ist sichergestellt, dass Geothermie-Vorkommen entdeckt, als Wärmenetzgebiet ausgewiesen und in ein Wärmenetz integriert werden können. In der Regel dauert die Exploration von Geothermie-Vorkommen und der Aufbau eines Wärmenetzes zur Verwendung des

Vorkommens mehr als fünf Jahre. Eine einmalig festgelegte Entscheidung zu den Teilgebieten würde entsprechende Chancen verhindern.

Die Eignungsstufen nach Absatz 2 Satz 2 müssten nicht für jedes Teilgebiet, sondern für jede Wärmeversorgungsart innerhalb jedes Teilgebietes bestimmt werden. Der Satz sollte daher wie folgt umformuliert werden:

*„Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt ~~für jedes Teilgebiet innerhalb des beplanten Gebiets~~ für jede Wärmeversorgungsart innerhalb jedes Teilgebietes im beplanten Gebiet eine Eignungsstufe nach Satz 2.“*

Es fehlen Wasserstoff und Biogas in der Betrachtung, die noch zu ergänzen wären.

## 2.19 § 19 Umsetzungsmaßnahmen

In § 19 werden die Umsetzungsmaßnahmen unzureichend beschrieben. Es sollte – ggf. im Handlungsspielraum der Länder – einen gewissen Rahmen geben, wie Umsetzungsmaßnahmen zu beschreiben sind. Ansonsten werden die Umsetzungsmaßnahmen weit hinter den Erfordernissen der Dekarbonisierung zurückbleiben.

Dazu gehört u. a.

- › Konzessionsverträge: Im Recht der Konzessionsvergabe sind Anforderungen an die Dekarbonisierung der auszuschreibenden Infrastrukturen zu ermöglichen.
- › EnWG: Ausbau- und Anschlussverpflichtungen sollten relativiert werden und müssen unter Einbeziehung der Klimaschutzziele wirtschaftlich zumutbar sein. Zudem muss geregelt werden, wie die Gasnetzbetreiber ihre Neu- und Bestandsinvestments im verbleibenden Zeitfenster (vorgezogen) refinanzieren können.
- › Förderprogramme: Alle Förderprogramme, z. B. von der KfW, müssen sich an der Kommunalen Wärmeplanung und – dort wo (noch) keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt – den Transformationsplänen der Infrastrukturbetreiber orientieren.
- › Wärmelieferverordnung: Die Warmmietenneutralität behindert die Transformation der Wärmeversorgung und sollte durch andere Maßnahmen für einen sozialen Ausgleich ersetzt werden.

Bei den Umsetzungsmaßnahmen ist es zwingend erforderlich, dass neu entdeckte Wärmequellen oder -senken berücksichtigt werden können, damit zum Beispiel bei einer vorgesehenen dezentralen Versorgung auch eine Abkehr zur Fernwärmeversorgung möglich ist.

Formulierungsvorschlag § 19:

*„Auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario identifiziert und entwickelt die planungsverantwortliche Stelle Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus **mittelbar** Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann.“*

## **2.20 § 20 Wärmeplan; Bekanntgabe**

### **Zu § 20 Absatz 3**

Der erstellte Wärmeplan wird von der Kommune veröffentlicht. Dafür muss sichergestellt werden, dass Geschäftsgeheimnisse der Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber geschützt werden (vgl. Umfang der Datenerhebung in den Anlagen).

Weiterhin muss bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung zwingend sichergestellt werden, dass keinerlei sicherheitsrelevante Daten veröffentlicht werden. Insbesondere dürfen in kartografischen Darstellungen, wie in Anlage 3 aufgeführt, keine Leitungstrassen und Betriebsmittel Strom und Gas erkennbar sein, da dies ein großes Gefahrenpotential darstellt. Eine kartografische Darstellung von jeglichen sicherheitsrelevanten Daten muss daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

## **2.21 § 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung**

Um den dringend erforderlichen, stabilen Rahmen für die Transformation der Wärmeversorgung in den nächsten 22 Jahren zu schaffen, ist eine stärkere Bindungswirkung der Wärmepläne erforderlich.

### **Zu § 22 Absatz 2**

In Absatz 2 ist zur Ausweisung von Verlauf, Standorten und Flächen der in den kartografischen Darstellungen neben Nummer 4 ausgewiesenen Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen ist eine neue Nummer 5 einzufügen:

**„5. ausgewiesene Anlagen zur Erzeugung von Biogas und Biomethan,“**

## **2.22 § 23 Fortschreibung des Wärmeplanes**

Bei aller notwendigen Flexibilität ist es notwendig, dass gerade für hochinvestive Maßnahmen wie dem Fernwärmenetzausbau, Planungssicherheit besteht. Der Fortschreibungsmechanismus darf nicht dazu führen, dass – ohne Beteiligung der Infrastrukturbetreiber – grundsätzliche Änderungen an Energieträger-Entscheidungen für einzelne Gebiete getroffen werden. Gleichzeitig muss die Planung so gestaltet sein, dass neue Erkenntnisse, beispielsweise Zugriff auf geothermische Potenziale, Einzug erhalten.

Im Einklang mit anderen Planungen z.B. Netzentwicklungsplänen Gas und Strom ist ein Turnus von 2 Jahren sinnvoll. Der jeweils aktuelle Stand der Netzentwicklungsplanung Gas, Wasserstoff und Strom ist in der Wärmeplanung zu berücksichtigen.

## 2.23 § 24 Bestehende Wärmepläne

### Zu § 24 Absatz 1

Beispielsweise gibt es in Baden-Württemberg die Verpflichtung zur Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern bereits seit Herbst 2020. Diese Kommunen müssen den Regierungspräsidien bis zum 31. Dezember 2023 einen ersten Wärmeplan vorlegen.

Auch wenn die Überlegung hinter der Anerkennung bestehender Wärmepläne nachzuvollziehen ist, muss dabei sichergestellt sein, dass zumindest die grundsätzlichen Anforderungen aus diesem Gesetz (insbesondere § 7) eingehalten wurden. Eine fehlende Mitwirkungspflicht in den bestehenden Wärmeplänen würde zu einem Ausschluss der Energieversorgungsunternehmen, insbesondere der Gasverteilernetzbetreiber, in der Erstellung führen. Eine Einbeziehung erst zum Zeitpunkt der Fortschreibung verfehlt das in § 7 verankerte Ziel eines transparenten Beteiligungsprozesses.

Formulierungsvorschlag § 24 Absatz 1:

*„Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 ist nicht für Gebiete anzuwenden, für die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt worden ist oder für das innerhalb von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Wärmeplan erstellt und verabschiedet wird (bestehende Wärmepläne). Die Wirksamkeit bestehender Wärmepläne wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt, **sofern die dem Wärmeplan zugrundeliegende Planung und Beteiligung gemäß Teil 2 dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.**“*

### Zu § 24 Absatz 2

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) besteht bereits ein geeignetes Instrument zu Erstellung von Transformationsplänen die vielfach auch als Wärmeplan genutzt werden. Vor allem in Regionen, wo es keine landesrechtlichen Regelungen gibt, wird dieses Instrument ausgiebig genutzt. Das sollte bei der Anerkennung besonders beachtet werden.

Formulierungsvorschlag zu § 24 Absatz 2:

*„Absatz 1 ist entsprechend für Wärmepläne anzuwenden, die erstellt wurden, ohne dass hierzu eine landesrechtliche Regelung existierte, sofern die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist oder im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze erstellt wurden und das Land die Vergleichbarkeit schriftlich bestätigt hat.“*

## **2.24 § 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen**

Es ist davon auszugehen, dass sich die positiven Auswirkungen der wesentlichen Maßnahmen zur Zielerreichung der vollständigen Klimaneutralität bis 2045 insbesondere in Großstädten erst nach 2030 manifestieren. Die Annahme eines linearen Verlaufs zur Erreichung der Klimaneutralität ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Darüber hinaus sollten die Zielsetzungen eines nationalen Wärmeplanungsgesetzes mit den europäischen Rahmenbedingungen harmonisiert werden. Insbesondere in den Artikeln 23 und 24 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) wurde ein entsprechender Rahmen zur Erhöhung der Erneuerbaren-Energien-Anteile in effizienten Fernwärmesystemen im Zusammenhang mit den entsprechenden Effizienzvorgaben der Richtlinie zur Energieeffizienz (EED) vorgegeben.

Der durchschnittliche Anteil erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme (einschließlich aus thermischer Abfallbehandlung) in Wärmenetzen lag in Deutschland im Jahr 2020 nach Schätzung auf Grundlage der amtlichen Energiestatistik bei rund 30 Prozent. Es bestehen hier allerdings noch erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Grad der künftigen Anrechenbarkeit von Erfüllungsoptionen und vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen des Gesetzes an die Nachhaltigkeit der Biomasse (insbesondere bei Verwendung nachwachsender Rohstoffe) sowie hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für unvermeidbare industrielle Abwärme.

### **Mindestanteil erneuerbarer Wärme**

Die in **Absatz 1** enthaltene Anforderung, dass Wärmenetze ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden müssen, wird der Vielfalt und den unterschiedlichen Versorgungsverhältnissen der Fern- und Nahwärmemärkte in Deutschland nicht gerecht. Einige Wärmenetze erreichen bereits heute deutlich höhere Anteile als 50 Prozent, beispielsweise aufgrund von Standortvorteilen wie das Vorhandensein eines zentralen erneuerbaren Wärmeerzeugers (z. B. Müllheiz- oder Altholzwerk) oder eines großen Abwärmeeinspeisers (z. B. Raffinerie oder Papierfabrik). In vielen weiteren Wärmenetzen sind erneuerbare Wärmeeinspeisungen allerdings noch gar nicht verwirklicht, während in anderen Wärmenetzen aufgrund von Förderanreizen (z. B. nach EEG oder KWK-G) oder

Kundenwünschen bereits gewisse Anteile erreicht werden. Aufgrund dieser „bipolaren“ Struktur droht eine pauschale Prozentvorgabe zu Ineffizienzen und Fehlanreizen zu führen.

Für viele – speziell größere – Fernwärmenetzbetreiber ist es, auch wenn bereits erste Schritte zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045 eingeleitet wurden, nahezu ausgeschlossen, bis 2030 in ihrem Fernwärmenetz einen Anteil von 50 Prozent erneuerbarer Wärme bzw. unvermeidbarer Abwärme zu erzielen. Auch wenn entsprechende Pläne vorsehen, die Fernwärme spätestens im Jahr 2045 zu 100 Prozent klimaneutral zu erzeugen, kann nicht sichergestellt werden, dass auf dem Weg dorthin der Wert im Jahr 2030 bereits 50 Prozent beträgt. Das hängt von vielerlei Umständen ab. Hierfür müssten die notwendigen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der dafür notwendigen Infrastrukturen gegeben sein und die Erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung stehen. Auch der hierfür aktuelle notwendige Planungszeitraum, vor allem für größere Anlagen, geht über das Jahr 2030 hinaus. Unklar ist daneben auch, wie sich ein weiterer Ausbau des Fernwärmenetzes auf die Erreichung der Zwischenziele auswirken würde. Eine Zunahme an Leitungskapazitäten bedeutet unweigerlich einen höheren Bedarf an erneuerbarer Wärme, wenn das Zwischenziel des 50 Prozentanteils gilt. Um das Zwischenziel zu erreichen, könnten Fernwärmenetzbetreiber also gezwungen sein, einen weniger ambitionierten Netzausbau anzustreben, um dadurch höhere Anteile an Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zu erreichen. Dies entspräche jedoch nicht dem Ziel der Wärmewende.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die hier gemachten, über diejenigen der europäischen Richtlinien und auch des Klimaschutzgesetzes hinausgehenden Maßgaben einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Wärmenetzbetreiber (Artikel 12 GG) darstellen. Vor diesem Hintergrund sollte von einer verpflichtenden Vorgabe gänzlich abgesehen werden.

Formulierungsvorschlag zu § 25 Absatz 1 Satz 1:

*„(1) Jedes Wärmenetz ~~muss~~ soll ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens ~~50~~ 25 Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.“*

Außerdem wäre es notwendig, dass der in Absatz 1 genannte prozentuale Anteil auf eine bestimmte Gradtagszahl umzurechnen ist, um die witterungsbedingten Einflüsse sachgerecht zu berücksichtigen.



## Mehrere Wärmenetze in einer Stadt oder Region

In vielen Fällen werden innerhalb der Reichweite eines kommunalen Wärmeplanes mehrere technisch nicht verbundene Wärmenetze betrieben. Um eine kosteneffiziente Dekarbonisierung unter Nutzung von Skaleneffekten und Berücksichtigung lokaler Potenziale für Abwärme und Erneuerbare Energien zu ermöglichen, sollte die Anforderung nach Satz 1 optional nicht für jedes einzelne Wärmenetz, sondern für alle Wärmenetze eines Wärmenetzbetreibers in Summe gestellt werden können. Damit wäre es zum Beispiel möglich, ein kleineres Inselnetz schon frühzeitig vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen und gleichzeitig mehr Zeit und Flexibilität für die schrittweise Umstellung des Hauptwärmenetzes zu gewinnen.

## Prozessdampf

Es muss sichergestellt werden, dass Kundenkraftwerke, die Prozessdampf an Industriebetriebe über in der Regel langfristige Lieferverträge liefern, nicht gegenüber der Eigenerzeugung von Prozesswärme benachteiligt werden. Es ist davon auszugehen, dass im kurzen Zeitraum bis 2030 eine weitreichende Umstellung der Prozesswärmelieferungen auf 50 Prozent erneuerbare Energien nicht oder nur mit erheblichen zusätzlichen Kosten bewerkstelligt werden kann. Dies gilt insbesondere für Wärme- und Dampflieferungen auf hohem Temperaturniveau. Vor dem Hintergrund des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit des Kundenbetriebs könnte deshalb in vielen Fällen die Prozessdampfwärmeversorgung nicht innerhalb des geforderten Zeitraumes bis 2030 zu verhältnismäßigen Kosten sichergestellt werden.

In § 25 Absatz 1 ist daher folgender Satz 2 einzufügen:

**„Für Wärmenetze, die der Versorgung von Kunden mit Prozesswärme dienen, kann Satz 1 unter der Maßgabe angesetzt werden, dass die in Satz 1 genannten Anteile sich nur auf die für die Zwecke von Raumwärme und Trinkwarmwasser gelieferten Wärmemengen beziehen.“**

## Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Die in **Absatz 2** vorgesehene Regelung ist praxisfern. Aufgrund der Vorgaben „Einsatz fossiler Energieträger“ und „geförderte Anlage“ ergeben sich folgende Problemfälle für viele Fernwärmenetze:

1. *Problem der Vorgabe „Einsatz fossiler Energieträger“:* Ein angenommenes Wärmenetz, das sehr hohe Ökologie ausweist mit bis zu 49 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme und zusätzlich bis zu 49 Prozent aus Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten KWK-Anlage würde sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 „durchfallen“. Zusätzlich ergeben sich Problemfälle wenn die KWK nicht nur aus

fossilen Energieträgern, sondern — wie oft der Fall — auch aus Biomasse oder Müllenergie gespeist ist. Zum Verdeutlichen wird folgendes Beispiel angeführt: Ein Wärmenetz mit 49 Prozent EE- und Abwärme-KWK und 30 Prozent fossile KWK fällt auch durch beide Kriterien durch.

2. *Problem der Vorgabe „geförderte Anlage“*: Die Regelung sollte aus Gründen der Gleichbehandlung von baugleichen und identisch betriebenen Anlagen, die keiner KWK-Förderung unterliegen, nicht auf den Fördertatbestand, sondern auf das objektive technische Kriterium der Hocheffizienz des KWK-Gesetzes abstellen. KWK-Anlagen, die keine Förderung in Anspruch nehmen, grundsätzlich förderungsfähig sind, aber keinen Zuschlag in KWK-Ausschreibungen erhalten haben oder ausgefördert sind, dürfen nicht gegenüber geförderten KWK-Anlagen diskriminiert werden.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das KWKG bislang nur Anlagen fördert, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind (vgl. §§ 5 und 6 KWKG). Dies, verbunden mit einer Begrenzung der kalenderjährlich nach dem Gesetz förderfähigen Anzahl von Vollbenutzungsstunden, ergibt, dass es zu den Stichtagen im Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes nach aktueller Gesetzeslage kaum noch förderfähige KWK-Anlage geben wird. Hinzu kommt, dass die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasseanlagen nach der Konzeption des EEG-Gesetzgebers sich weitestgehend auf die Erhaltung von Bestandskraftwerken und eine einmalige Verlängerung der gesetzlichen Förderdauer um 10 Jahre beschränken soll (vgl. die abnehmenden Ausschreibungsvolumina nach § 28c EEG 2023 und die Darstellungen in der Begründung des Regierungsentwurfes zum „Sofortmaßnahmen-gesetz“, BT-Drs. 20/1630, Seite 140. Da jedoch die meisten Biomasseanlagen während der Geltungsdauer des EEG 2000 bis EEG 2009 in Betrieb genommen waren, und damit eine maximale Förderdauer mit einer 10-Jahresverlängerung von 2031 bis 2041 haben werden, ist davon auszugehen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2035 gar nicht mehr so viele Biomasseanlagen nach dem EEG gefördert werden, die ihre Wärme in ein Wärmenetz einspeisen und damit zur Erfüllung von § 25 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes beitragen könnten. Daher ist die Bedingung, dass es sich um geförderte KWK-Anlagen handeln muss, nicht sinnvoll.

Formulierungsvorschlag zu § 25 Absatz 2 Satz 1 (in Anlehnung an die Definition einer effizienten Fernwärmeversorgung nach Europäischer Energieeffizienzrichtlinie):

*„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 **verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1** ~~ist~~ bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035~~4~~ für ein Wärmenetz, das **entweder mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent mit Nutzwärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme** ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im~~*

**Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist aus einer Kombination aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und hocheffizienter KWK, wobei ein Anteil von mindestens 5 Prozent aus Erneuerbaren Energien stammt, betrieben wird.**

Alternativer Formulierungsvorschlag zu § 25 Absatz 2:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger~~ aus einer ~~geförderten~~ **hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 8a** des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist. Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.“

### Zu § 25 Absatz 6

§ 25 Absatz 6 ist zu streichen. Die Nichtgewährung von Fördermitteln (bspw. aus der BEW) bei einer Abweichung von den Zielen des § 25 könnte zu einer erheblichen Verzögerung der Dekarbonisierung des betreffenden Wärmenetzes führen und würde somit genau den gegenteiligen Effekt erzielen, indem die Dekarbonisierung noch später oder gar nicht erreicht würde.

### 2.25 § 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Die Beschränkung des Anteils der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Abhängigkeit der Netzlänge ist nicht nachvollziehbar (§26 Absatz 2 und § 27 Absatz 2).

Die pauschale Begrenzung des Einsatzes bzw. Anteils von Biomasse in neuen Wärmenetzen sowie der jährlich erzeugten Wärmemenge ist zu streichen. Es ist davon auszugehen, dass viele der derzeit in Betrieb und Bau befindlichen Biogasanlagen sowie Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen sich auch im Jahr 2045 noch in Betrieb befinden werden und die möglichst vollständige Nutzung der entstehenden biogenen bzw. unvermeidlichen Abwärme auch weiterhin aus Effizienz-, Umwelt- und Klimaschutzgründen geboten ist. Eine solche

Verbotsregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer „kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen (siehe Artikel 1).

Eine explizite Begrenzung des Anteils an Biomasse ist überdies nicht zielführend, da der Einsatz von Biomasse zur Erzeugung von Biogas und Biomethan oder zum Einsatz in Verbrennungsanlagen aufgrund lokaler Gegebenheiten (technische Angebotspotenziale) über den im Gesetzesentwurf vorgegebenen maximalen Anteil hinaus durchaus nachhaltig erfolgen kann. Zudem würden die Ergebnisse der Potenzial- und Zielanalyse ohne Begründung nachträglich eingeschränkt und die Identifikation der technisch, ökologisch und ökonomisch vorzüglichsten Varianten verengt. Vor allem im ländlichen Bereich ist der Anteil Biomasse an den Wärmenetzen deutlich anzuheben, da ansonsten dort die Gefahr besteht, dass Versorgungsnetze unwirtschaftlich werden.

Sollte die pauschale Begrenzung des Biomasseanteils trotz der aufgeführten Bedenken beibehalten werden, ist zwingend eine stärkere Kohärenz mit den Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.2.1 der BEW herzustellen, um diese nicht zu konterkarieren. Um eine effiziente und umweltverträgliche Nutzung von Abfällen und Reststoffen zu unterstützen, ist § 26 Absatz 2 deshalb unbedingt, um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

**„Wärme aus der thermischen Nutzung des biogenen Anteils von Abfall (beispielsweise aus Siedlungsabfall, Klärschlamm oder Altholz) sowie von Deponiegas, Klärgas und Pflanzenölmethylester wird nicht auf den Biomasseanteil nach Satz 1 angerechnet.“**

## **2.26 § 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045**

§ 27 Absatz 3 enthält ein hartes Stilllegungsgebot für Wärmenetze, die den Anforderungen in den Absätzen 1 und 2 nicht genügen, ohne jede Ausnahme. In dieser Form dürfte die Regelung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sein.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass mit dem europäischen Emissionshandelssystem für ortsfeste Anlagen und ab 2027 auch für Brennstoffemissionen bereits ein zielgerichtetes, kostenwirksames und technologieoffenes Instrumentarium auf EU-Ebene besteht, das das Erreichen der Klimaneutralität bei der leitungsgebundenen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist das zusätzliche Erfordernis eines Betriebsverbotes nicht erkennbar und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch nicht geboten.

Überdies wären schließlich die Folgen einer solchen Rechtsfolge zu beachten. Dürften Wärmenetze, die womöglich auch nur geringfügig von der Anforderung des Absatz 1 abweichen, nicht mehr betrieben werden, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie die Versorgung der von einem

Betriebsverbot ebenso betroffenen Kunden ab dem 1. Januar 2045 sichergestellt werden soll. Auch dieser Aspekt muss in einer vorzunehmenden Interessenabwägung Berücksichtigung finden und führt im Ergebnis ebenfalls dazu, dass ein sofortiges Betriebsverbot eine unverhältnismäßige Maßnahme darstellt.

#### **Zu § 27 Absatz 1**

Der Einsatz von blauem oder türkisen Wasserstoff und ihren Derivaten sowie der Einsatz von CCU bzw. BECCS/U bei der Wärmerzeugung wird ungerechtfertigterweise ab dem Jahr 2045 für die Zwecke der klimaneutralen Wärmeversorgung ausgeschlossen. Dies wiegt besonders schwer, da sich die Anforderungen gemäß Gesetzesbegründung auch auf Prozesswärmelieferungen an die Industrie beziehen und hier möglicherweise direkte Synergieeffekte mit Produktionsprozessen bei der Nutzung von CO<sub>2</sub> bestehen könnten.

#### **Zu § 27 Absatz 2**

Die pauschale Begrenzung des Einsatzes von Biomasse zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 ist zu streichen.

Es ist davon auszugehen, dass viele der derzeit in Betrieb und Bau befindlichen Biogasanlagen sowie Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen sich auch im Jahr 2045 noch in Betrieb befinden werden und die möglichst vollständige Nutzung der entstehenden biogenen bzw. unvermeidlichen Abwärme auch weiterhin aus Effizienz-, Umwelt- und Klimaschutzgründen geboten ist. Eine solche Verbotsregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer „kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen (siehe Artikel 1).

Eine explizite Begrenzung des Anteils an Biomasse ist überdies nicht zielführend, da der Einsatz von Biomasse zur Erzeugung von Biogas und Biomethan oder zum Einsatz in Verbrennungsanlagen aufgrund lokaler Gegebenheiten (technische Angebotspotenziale) über den im Gesetzesentwurf vorgegebenen maximalen Anteil hinaus durchaus nachhaltig erfolgen kann. Zudem würden die Ergebnisse der Potenzial- und Zielanalyse ohne Begründung nachträglich eingeschränkt und die Identifikation der technisch, ökologisch und ökonomisch vorzüglichsten Varianten verengt.

Ergänzend zu den Dargebots- und Nachhaltigkeitsaspekten für die Biomasse ist anzumerken, dass die Wirtschaftlichkeit von Biomasseanlagen vor dem Hintergrund des im Allgemeinen relativ hohen spezifischen Kapitaleinsatzes einen Einsatz derselben mit möglichst hoher Benutzungsstundenanzahl erfordert. Eine Begrenzung auf niedrige Anteile stellt eine massive Einschränkung der Wirtschaftlichkeit dieser Ansätze dar.

Würde eine Streichung des Absatzes 2 nicht vorgenommen werden, müsste zumindest die Beschränkung der Biomassenutzung zwingend auf „neue Wärmenetze“ im Sinne von § 3 Nummer 14 eingegrenzt werden.

Zudem sollten anstelle einer pauschalen Begrenzung jeglichen Biomasseeinsatzes zusätzliche Flexibilitäten vorgesehen und auch in Anlehnung an die BEW eine Ausnahme von der Kapungsregel für biogene Abfälle und Reststoffe vorgesehen werden:

Formulierungsvorschlag zu § 27 Absatz 2:

**„(2) Wärmenetze sollen sparsam mit dem Einsatz von Biomasse umgehen und diese möglichst durch andere Energieträger zur Wärmeerzeugung ersetzen.**

*Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar*

- 1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und*
- 2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.*

**Bezugnehmend auf die Potentialanalyse gemäß § 15 erhöht sich diese Begrenzung durch den Einsatz lokaler Biomasse, die aus einem Radius von höchstens 50 km kommt, um 10 Prozentpunkte und in Wärmenetzen mit einem unzureichenden Potential für Geothermie oder industrieller Abwärme um 10 Prozentpunkte.**

**Biomasse in Form des biogenen Anteils von Abfall (beispielsweise aus Siedlungsabfall, Klärschlamm oder Altholz) sowie von Deponiegas, Klärgas und Pflanzenölmethylester wird nicht auf begrenzten den Biomasseanteil angerechnet.“**

### Zu § 27 Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Vermeidung unzumutbarer Härte sollte das Betriebsverbot in Absatz 3 gestrichen und durch die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Einzelfall für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 ersetzt werden:

**„~~Jedes Wärmenetz, das den Anforderungen des Absatz 1 nicht genügt, darf ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden.~~ Die vom Land hierzu bestimmte Behörde kann auf Antrag ausnahmsweise und in Ansehung der besonderen Umstände des Einzelfalls durch Bescheid eine Verlängerung der Frist bis längstens zum 31. Dezember 2049 gewähren, wenn eine frühere Umsetzung der Pflichten der Absatz 1 und 2 für den Betreiber des Wärmenetzes eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellen würde. Eine**

**Fristverlängerung nach Satz 1 setzt voraus, dass der Antragsteller die Gründe für die Abweichung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 glaubhaft macht und einen ergänzten oder überarbeiteten Transformations- und Wärmenetzausbauplan zur Einhaltung der Anforderungen vorlegt.**

## **2.27 § 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen**

### **Zu § 28 Absatz 1**

Die erstellten Transformationspläne sind einer (ggf. neu zu schaffenden) Behörde vorzulegen. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Teile der Pläne, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, nicht zur Veröffentlichung gelangen. Weiterhin müssen bereits vorliegende Transformationspläne anerkannt werden.

Der Förderrahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze BEW ist für diese Aufgabe deutlich auszuweiten.

## **2.28 § 29 Bußgeldvorschriften**

### **Zu § 29 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3**

Insbesondere, wenn der Wärmenetzbetreiber eine Begründung für die spätere Zielerreichung sowie einen Plan für die noch ausstehende Dekarbonisierung aufzeigen kann, ist diese Regelung abzulehnen. Die Aussicht auf mögliche Strafzahlungen könnte zudem dazu führen, dass die Wärmenetze zulasten einer sozialverträglichen Wärmewende nicht in dem erforderlichen Maße ausgebaut werden, wie es eigentlich sinnvoll und wirtschaftlich wäre, nur weil bis dahin noch keine 100-prozentige Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder eine Kombination dieser erfolgen kann.

Weiterhin ist die Einhaltung von Fristen (hier Betriebsverbot ab 1. Januar 2045) häufig von externen Rahmenbedingungen abhängig (z. B. Genehmigungsverfahren), die kaum beeinflusst werden können. Denkbar ist auch eine wirtschaftliche Überforderung der Netzbetreiber (gerade bei kleineren Netzen), mit der Folge von Notverkäufen und erzwungenen Marktausstiegen. Zudem wären Wärmenetzbetreiber dann am 1. Januar 2045 gezwungen, die Wärmeversorgung datungsgerecht sofort einzustellen.

## **2.29 Anlage 1 zu § 14**

### **Zu Nummer 1**

Neu aufgenommen sollte unter einem Punkt d) das Baujahr.

Gerade im Gewerbe wäre eine Aufnahme der Temperaturniveaus der Thermischen Prozesse und Anwendungen sinnvoll (ggf. optional).

Der BDEW begrüßt, dass gemäß § 11 Absatz 2 Auskunftspflichtige nur Auskünfte über Daten erteilen müssen, die Ihnen bereits bekannt sind.

### **zu Nummer 3 c)**

Die Anforderung sollte sich auf die räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen beschränken. Die Potenziale einer verstärkten Wärmeauskopplung auf Grundlage der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte zu bewerten, kann nicht vom Netzbetreiber bewertet werden, sondern kann nur Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung sein.

### **Zu Nummer 4 a) cc**

Das Jahr der Inbetriebnahme der Leitungen (Straßenbezogen), ist vermutlich nicht überall für alle Leitungen in einem älteren Bestandsnetz vermerkt. Das führt zu einem erheblichen Aufwand, der nicht den Nutzen erbringt, der angedacht ist. Insbesondere bei abgeschriebenen Fernwärme die älter sind als 25 Jahre ist das Jahr der Inbetriebnahme oftmals nicht dokumentiert.

### **Zu Nummer 4 a) dd**

Der Jahreslastgang der Wärmenachfrage setzt voraus, dass smarte Zähler verbaut sind. Die ist in der Fläche aber nicht der Fall.

### **Zu Nummer 4 a) gg**

Die Daten zur Vor- und Rücklauftemperatur (Straßenbezogen) lassen sich nur mit einem unverhältnismäßig hohem Messaufwand und einer hohen Ungenauigkeit ermitteln. Sie würden damit nicht die gewünschten Auskünfte geben. Zweckmäßig wäre die reine Aufnahme der Vor- und Rücklauftemperaturen am Wärmeerzeuger.

### **Zu Nummer 4 c) aa, cc, ff und gg**

Die hier genannten Auskünfte liegen dem Netzbetreiber oder Versorger in der Regel nicht vor. Ihre Erhebung steht in keinem Kosten und Nutzen-Verhältnis. Daher regen wir an diese Punkte zu streichen.



### Zu Nummer 5 a, c, e und f

Die hier genannten Auskünfte liegen dem Netzbetreiber. Ihre Erhebung steht in keinem Kosten und Nutzen-Verhältnis. Daher regen wir an diese Punkte zu streichen.

### Zu Nummer 5 und 6:

Die Anforderungen nach Nummer 5 und 6 beinhalten zu schützende wettbewerbsrelevante Geschäfts- und Betriebsdaten, die allenfalls auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden dürfen. Je nach Versorgungssituation können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Wärmenetzbetreiber, Wärmelieferanten oder gewerblichen Kunden betroffen sein. Die Nummer 5 und 6 sind im Rahmen der Mindestanforderungen an die Transformations- und Wärmenetzausbaupläne deshalb zwingend zu streichen.

### 2.30 Anlage 2 zu § 15

Im Rahmen der Potenzialanalyse werden die Potenziale einer Wärmeversorgung über Gasnetze (Wasserstoff, grüne Gase/Biomethan, synthetisches Methan o. Ä.) außer Acht gelassen. Diese sollte ergänzt werden.

Unter Nummer 8 Biomasse ist folgendes zu konkretisieren:

- › Bei der Angabe der zu erhebenden Mengen unter 8.a, 8.b, und 8.c ist die Einheit Tonnen Trockenmasse wesentlich genauer, da für die Potenzialanalyse der Energiegehalt entscheidend ist. Der Energiegehalt schwankt erheblich zwischen einzelnen Reststoffen. Zudem ist die Erhebung nicht für ein Stichjahr durchzuführen, sondern ein gemittelter Wert bspw. über 5 Jahre zu wählen, da die Menge der Reststoffe aus bspw. Ernteerträgen oder Viehbeständen resultiert und diese naturgemäß schwanken.
- › Für Punkt 8.e, wird folgende Formulierung vorgeschlagen, um eine Einschränkung der Optionen zu vermeiden: Biogas **und Biomethan** ~~in Form landwirtschaftlicher Reststoffe~~, in Kubikmetern pro Jahr, standortbezogen oder für das geplante Gebiet
- › Des Weiteren sind zwei weitere Optionen unterhalb des Biomassebegriffes aufzunehmen, um die in der Nationalen Biomassestrategie (NABIS) vorgesehenen Potenziale und Mehrertragsstrategien nicht auszuschließen:
  - 8.f, Nachwachsende Rohstoffe (annuelle Fruchtarten) in Tonnen Trockenmasse pro Jahr mit Angabe eines fünfjährigen Mittels sowie die Fruchtart, standortbezogen oder für das geplante Gebiet
  - 8.g, Nachwachsende Rohstoffe (perennierende Fruchtarten) in Tonnen Trockenmasse pro Jahr mit Angabe eines fünfjährigen Mittels sowie die Fruchtart bzw. Grünlandtyp, standortbezogen oder für das geplante Gebiet

## 2.31 Anlage 3 zu § 22

### Zu I. Abschnitt 2 Nummer 10 b) und c)

Statt einer Kartografischen Darstellung von sicherheitsrelevanten Daten schlägt der BDEW eine Darstellung ohne konkrete Georeferenzierung vor, z. B. eine aggregierte oder bezirks-scharfe Darstellung. Eine kartografische Darstellung von Betriebsmitteln Strom und Gas stellt ein großes Gefahren- und Angriffspotential dar und muss daher bereits gesetzlich ausgeschlossen werden.

### Zu I. Abschnitt 2 Nummer 13

Da bereits heute viele Anlagen zur Erzeugung von Biomethan existieren, sollten diese ebenfalls berücksichtigt werden

### Zu I. Abschnitt 2 letzter Satz

Die Forderung im letzten Satz der Nummer 2 "kartografische Darstellung der Bestandsanalyse" nach Vollständigkeit und Transparenz ist durchaus nachvollziehbar, aber auch hier gilt, dass sicherheitsrelevante Daten ausgenommen werden müssen.

Der BDEW schlägt vor, den letzten Satz in Nummer 2 "kartografische Darstellung der Bestandsanalyse" wie folgt zu fassen:

*„Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen unter Beachtung der Vorgaben für sicherheitsrelevante Daten/Daten kritischer Infrastrukturen möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar.“*

### Zu II.

Sofern im Rahmen der Potenzialanalyse auch die Potenziale einer Wärmeversorgung über Gasnetze (Wasserstoff, grüne Gase/Biomethan, synthetisches Methan o. Ä.) erfasst werden, sollten die Ergebnisse im Wärmeplan berücksichtigt werden. Diese sollten daher ergänzt werden.

### Zu III.

Im letzten Absatz sollten Biogas/Biomethan bzw. grüne Gase im Allgemeinen aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag zu III.:

*„Energieträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Wasserstoff, **Biogas, Biomethan**, nicht-biogener Abfall, Mineralöl, Abwärme, sowohl feste als auch gasförmige Biomasse, biogener Abfall, Strom, Solarthermie,*

*oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser, Luft und Abwasser.“*

### **2.32 Anlage 3 zu § 22**

Unter II. Potenzialanalyse Punkt Potenziale zur Nutzung von Biomasse ist zu konkretisieren, dass nicht nur Werte auf der Datenbasis eines Eckjahres, sondern auf Basis von langjährigen Mitteln erhoben und ausgewiesen werden. Insbesondere bei NAWAROs oder Reststoffen/Nebenernteprodukten, die direkt aus der Pflanzenproduktion anfallen (z. B. Stroh, Rübenblatt) sind damit die teilweise erheblichen jährlichen Schwankungen mit zu berücksichtigen.

### **2.33 Anlage 4 zu § 28**

In Anlage 4 wird beschrieben, wie ein Transformationsplan auszusehen hat und was analysiert werden soll. Die Erstellung eines Transformationsplans liegt im eigenen Interesse des Wärmenetzbetreibers und legt Teile des Geschäftsmodells offen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sollte auch weiterhin durch den Fernwärmebetreiber getätigt werden. Dies muss bei den Anforderungen berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag Anlage 4 Ziffer I.:

*“Auf Grundlage eines Transformations- und Wärmenetzausbauplans zeigt der Betreiber eines Wärmenetzes transparent und nachvollziehbar auf, dass die Entwicklung seines bestehenden oder der Bau des neuen Wärmenetzes im Einklang mit den Zielen und Vorgaben dieses Gesetzes steht und insbesondere die Anforderungen des Teil 3 beachtet. Darüber hinaus stellt er nach § 28 Absatz 3 unter Berücksichtigung bestehender oder in Planung befindlicher Wärmepläne den geplanten Wärmenetzausbau dar. **Dabei werden die unternehmerischen Belange der Betreibers eines Wärmenetzes berücksichtigt.**“*

### **2.34 Zu Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)**

Durch die Aufnahme des allgemeinen Planungsleitsatz, zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten (§ 1 Absatz 5 BauGB), wird die Bedeutung der Bauleitplanung für die Sicherung der nach Artikel 1 erforderlichen Flächen betont. Zudem wird dadurch bewirkt, dass sich die Gemeinden mit den Erfordernissen der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung auseinandersetzen müssen.

Zudem werden die Ziele der Wärmeplanung dadurch unterstützt, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie – insbesondere bei der

Wärmeversorgung von Gebäuden – als bei der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange mitaufgenommen werden (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 f BauGB). Gleiches gilt für die Festlegungen in Wärmeplänen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 g BauGB).

Die vorgenannten Änderungen sind zu begrüßen.

Darüber hinaus sind zur Umsetzung der Wärmewende jedoch flankierend weitere Änderungen (u. a. im BauGB) anzustoßen, wie z. B. die Schaffung einer Außenbereichsprivilegierung für Geothermieanlagen im Außenbereich (siehe dazu im Einzelnen: [Gemeinsames Positionspapier BDEW, AGFW, BEE, Bundesverband Geothermie und VKU zur Beschleunigung des Geothermie Ausbaus](#)).

### 2.35 B. Besonderer Teil zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Es sind die Begriffe “Rückbau“ durch „Stilllegung“ zu ersetzen:

*“Das betrifft insbesondere den Ausbau der Stromnetze vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus strombetriebener Wärmepumpen sowie die Möglichkeit der **Rückbaus Stilllegung** oder der **Umwidmung Umstellung** von Erdgasleitungen in Gebieten, in denen eine dezentrale Wärmeversorgung (mittels Wärmepumpen) oder eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz zur Verfügung steht und der Einsatz gasförmiger Energieträger nicht notwendig ist.“*

Es sollte gesetzlich verankert werden, dass auch entgegen ggf. anderslautender Vereinbarungen in Wegenutzungs-/Konzessionsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen stillgelegte Leitungen grundsätzlich im Boden verbleiben können (keine anlasslose Beseitigungspflicht). Eine etwaige Rückbauverpflichtung ist an hohe Hürden zu knüpfen und mit angemessenen Fristen zu versehen.

Sollte ein Rückbau erforderlich sein, sollte dieser möglichst kosteneffizient erfolgen, z. B. durch Verknüpfung mit anderen Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde.

Kosten der Stilllegung und des Rückbaus sollten angemessen verteilt werden. Anschlussnehmer eines Netzanschlusses sollten Leitungen über ihre Grundstücke auch bei Stilllegung dulden (Verlängerung Duldungspflicht in § 12 Abs. 4 NDAV und entsprechende Regelung für höhere Netzebenen) oder die Rückbaukosten übernehmen.

Bei übergeordneten städtebaulichen Belangen sollte ein Rückbau nur auf Anweisung der Kommune erfolgen. Im Vorfeld ist die Kostentragung der Kommune zu regeln.

Beim Netzbetreiber etwaige verbleibende Rückbaulasten sind regulatorisch zu berücksichtigen. Dazu muss sichergestellt sein, dass Rückbau-Rückstellungen regulatorisch nicht zum Abzugskapital gezählt werden.

### **2.36 Hinweis Marktraumumstellung:**

Für die aktuell laufende Marktraumumstellung (MRU) von L- auf H-Gas sollten bei nicht möglicher Umstellbarkeit der Heizungsanlage entsprechende Sonderregelungen in Übereinstimmung mit der Wärmeplanung erfolgen. Um die erfolgreiche Marktraumumstellung zu gewährleisten, müssen daher im GEG längere Übergangsfristen gewährt werden.

In der Übergangszeit (bis zum Vorliegen einer Wärmeplanung oder eines entsprechend darauf abgestimmten Transformationsplanes der Energie-Infrastruktur) sollte für eine im Zuge der MRU eingebaute H<sub>2</sub>-und-Hybrid-Ready-Heizung eine Übergangszeit von 10 Jahren bis zur Einhaltung § 71 GEG gelten. Sollte zum Zeitpunkt der MRU eine Wärmeplanung oder Transformationsplanung bereits vorliegen, kann eine Entscheidung entsprechend dieser Planung erfolgen.

### **Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Andreas Klingemann  
Abteilungsleiter  
Abteilung Wärme  
Telefonnummer: +49 30 300 199-1066  
[andreas.klingemann@bdew.de](mailto:andreas.klingemann@bdew.de)

Lars Grothe  
Fachgebietsleiter Wärme  
Abteilung Wärme  
Telefonnummer: +49 30 300 199-1033  
[Lars.grothe@bdew.de](mailto:Lars.grothe@bdew.de)